

V C
4543



6



QK. 34^a/₂, 37^a/₂

V c

4543

Ent. I, 442.

Mi

Q

Q



Friedens = Schluß /

Zwischen der
Römischen Kaiserlichen /

Auch

Aller = Christl. Königl.

Mayst. Mayst.

Mit der Röm. Kais. Mayst. Special-Gnad und Freyheit;

Auch

Churfürstl. Mäynkischer Concession nicht nachzudrucken.



Gedruckt zu Mäynnß / bey Nicolao Heyll.

In Verlegung

Philipp Jacob Fischers zu Franckfurt.

Im Jahr M. DC. XLVIII.



3
D
vo
ste

2
SS



Friedens = Schluß /

So von der
Römischen Kayserlichen /

Vnd

Aller = Christl. Königl.

May. May.

Als auch

Des Heyl. Römischen Reichs Extraordinari-
Deputirten, vnd anderer Chur: Fürsten vnd Ständ Ges-
vollmächtigten vnd Hochansehnlichen Herrn Abgesandten zu Mün-
ster in Westphalen / am $\frac{24}{17}$ Octobris Im Jahr 1648. in öffentlicher Versammlung
vnderscrieben vnd bekräftiget auch den $\frac{25}{17}$. eiusdem solenniter
publicirt worden / &c.

Aus dem wahren Original, wie es bey dem Chur: Mäynkif. Reichs
Directorio deponirt worden / ins Teutsche versetzt.

Mit der Röm. Kayf. Mayst. Special-Gnad vnd Freyheit:

Auch

Churfürstl. Mäynkischer Concession nicht nachzudrucken.



Gedruckt zu Mäynkz / bey Nicolao Heyll.

In Verlegung

Philipps Jacob Fischers zu Franckfurt.

Im Jahr M. DC. XLVIII.



An den Leser.

Sinnach niemand gebühret / ohne der Röm.
 Kayf. Mayst. wie auch Ihr Churfürstl. Gn. zu
 Mainz / als des Heil. Röm. Reichs Erz-
 Canklers durch Germanien / erlangte Gnad /
 Wissen vnd Willen / die jeni gen Acta, so bey
 öffentlicher Reichsversammlung zu Schna-
 brück vorgangen seyn / in Truck zu geben / im Werck aber sich
 ein vnd der ander vnter stehen will / daß ohnlängst zwischen aller-
 höchst bemelter ihr Kayserl. May. wie auch Königl. May. in
 Schweden / verglichene Instrumentum Pacis in Truck / vnd
 zwar nicht dem rechten Original gemäß / außgehen zu lassen /
 Allerhöchst besagt ihr Kayf. Mayestet aber / wie auch Ihr
 Churfürstl. Gnaden zu Mainz / als Erz Cankler durch Ger-
 manien / Philips Jacob Fischern / des Raths zu Franckfurt /
 die besondere Kayserliche vnd Churfürstliche Gnad gethan /
 vnd von dero Reichs Directorio bey den General Friedens-
 Tractaten ein authenticam Copiam, nach dem rechten wah-
 ren bey demselben hinderlegtem Original / gnädigst dahin er-
 theilt haben / daß ihme allein solches trucken zu lassen / erlaubt /
 allen andern aber / vnd zwar / bey Straff fünff Marck lötiges
 Golds / verboten seyn solle / wie hernach folgende beyde Kay-
 serliche vnd Churfürstliche Privilegia mit mehrerm außwei-
 sen / Als ist solches zu männiglichs Nachricht anzudeuten / für
 eine Notturnfft ermessen worden.



Kaiserliches Privilegium.

Wir Ferdinand der Dritte / von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheimb / Dalmatien / Croatien und Slavonien König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundt / Steyr / Kärndten / Krain und Wirtemberg / Graf zu Tyrol /c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vund thun kundt allermänniglich / daß Uns vnser vnd des Reichs lieber getrewer / Philips Jacob Fischer / allervnderthänigst zu erkennen gegeben / was massen / auff erlangte Verwilligung / Er so wol von weiland dem Hochwürdigem Anselm Casimirn Erzbischoffen zu Mainz / des Heyl. Röm. Reichs / durch Germanien Erzkanzlern / sel. Andenckens / als nach seiner Ed. tödlichen Hintritt erhaltene Confirmation, von dem auch Hochwürdigem Johann Philippen / Erzbischoffen zu Mainz / des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erzkanzlern / Bischoffen zu Wirzburg / vnd Herzogen in Francken / Vnsere lieben Neven vnd Ghurfürsten / den verhoffentlich in kurzem erfolgenden Friedensschluß / vund alle davon dependirende Acta seiner Zeit in offenen Truck zuverlegen / fürgenommen / benebens aber in Sorgen stehe / daß solch sein vorhabendes Opus von andern eigennüzig / zu seinem grossen Schaden vund Nach

Nachtheil/nicht etwan nachgetruckt / vnd er also seines / dem gemeinen Wesen zum besten/darauff wendenden Kostens/verlustigt werden möchte/mit allerunterthänigstem Bitten/ Wir ihme hierüber vnser Kayserlichs Privilegium Impressorium zuertheilen/gnädigst geruhen wolten.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen solche obbemel- ten Philips Jacob Fischern vnderthänigst zimbliche Bitt/ vnd darumb mit wolbedachtem Muth/gutem Rath/vnd rech- tem Wissen/ ihme diese besondere Gnad gethan / vnd Freyheit gegeben/massen Wir auch solches hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs thun / also / vnnnd dergestalt / daß er alle bishero bey deren General Friedens- Tractaten/vorgeloffene Acta, sampt dem darauffkünfftig erfolgenden Schluß / in offenen Truck außgehen lassen/ hin vnd wider außgeben/ feyl haben/ verkauffen/ vnnnd ihme oder seinen Ehelichen Leibs- Erben solches innerhalb Sechs Jahren / den nechsten nach dato dieses anzurechnē / durch jemanden/ wer der auch sene / an kei- nem Orth / weder in grösserer / oder kleinerer Form / nit nach- gedruckt / noch auch also nachgedruckter distrahirt, feyl ges- habt/ oder verkaufft werden solle / er habe sich dann zuvor mit ermeltem Philips Jacob Fischern/ oder seinen Erben/ nach Billigkeit verglichen/ vnnnd von ihme oder ihnen Bewilliz- gung vnnnd Erlaubnuß bekommen. Als gebieten Wir darauff allen vnsern vnnnd des Reichs / auch vnserer Erb- Königreich vnd Landen Vnderthanen vnnnd Getrewen/ insonderheit allen Buchdruckern/ Buchführern/ Buchverkauffern/ bey vermeidung Fünff Marck Lötiges Golts / halb in vnser Kayserliche Cammer/ vnd den andern halben Theyl viel- bemeltem Philips Jacob Fischern / vnnnachlässig zu bezah- len hiemit ernstlich/vnnnd wolle/ daß ihr/noch einiger auß euch/ durch sich selbst/ oder jemandes von ewrentwegen/ obangeregte Friedens Acta in Zeit bestimpter Sechs Jahren / nicht nach

nachdruckt/ also auch nachgedruckter distrahiret, feyl habet/
 umbtraget/ oder verkauffet/ noch solches andern zu thun gestat-
 tet/ als lieb einem jeden sey / Vnsere vnd des Reichs schwere
 Bagnad vnd Straff / auch obbestimbte Pöen / vnd Verlies-
 rung desselben ewers Truckts / den vielgedachter Supplican-
 wo Er oder seine Erben dergleichen bey ewer jeden findē wür-
 den/ also gleich auß eigener Gewalt/ ohne ver hinderung män-
 niglichs/ zu sich nehmen/ vnd damit nach ihrem Gefallen han-
 deln vnd thun mögen/ daran sie auch nicht gefrevelt haben sol-
 len / doch solle offtbesagter Philips Jacob Fischer auff sei-
 nen eigenen Vnkosten / von besagtem Opere vier Exemplaria
 zu vnserer Kaiserl. Reichs Hof Sanktlen vnfehlbarlich zu
 vbersenden/ vnd ehender kein Exemplar zu verkauffen/ noch zu
 vergeben/ biß so lang solches beschehen/ schuldig vnd verbunden
 seyn. Mit Vrkundts Brieffs besiegelt mit vnserm Kaiser-
 lichen auffgedrucktem Secret Insiegel. Geben auff vnserm
 Königl. Schloß zu Prag / den dritten Martij / Anno
 Sechzehnhundert / Acht vnd vierzig / vnserer Reiche/
 des Römischen im zwölfften / des Hungarischen in drey
 vnd zwanzigsten / vnd des Böhaimischen im ein vnd zwanz-
 zigsten.

Ferdinandt.

(Locus Sigilli.)

Ferdinandt Graf Kurcz.

Ad Mandatum Sac.^z Cæs.^z
 Majestatis proprium.

Johan Soldner D.

Confir-



In Namen der Hochheyligen vntheilba-
ren Dreyfaltigkeit / Amen.

So wissen sey allen vnd jeden/
welchen solches nöttig / oder daran gelegen
seyn mag / zc. Nach dem die im Heyl.
Röm. Reich von vielen Jahren hero
entstandene Spaltungen / vnd inierliche Kriege / so weit
eingerissen / daß sie nicht nur ganz Teutschlandt /
sondern auch etliche benachbarte Königreiche / be-
vorab Francckreich / an den Renhen gezogen / daß
dann hero ein langwehrender vnd starck eingerissener
Krieg entstanden.

Vnd erstlich zwar zwischen dem Allerdurchleuchtigsten vnd
Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn FERDINANDO
dem Andern / erwöhlten Römischen Kayser / zu allen Zei-
ten Mehrern des Reiche / in Germanien / Hungarn / Böhmen /
Dalmatien / Croatien / Slavonien / zc. König / Erzherzogen zu
Oesterreich / Herzogen zu Burgundt / Brabant / Steyer / Kärnd-
ten / Crayn / Marggraffen in Mähren / Herzogen zu Lützelburg /
Ober: vnd Nider Schlesien / Würtemberg vnd Teck / Fürsten in
Schwaben / Graffen zu Habsburg / Tyrol / Pfirdt / Ryburg /
Görz / Landtgraffen in Elßaß / Marggraffen des H. Röm.
Reichs / in Ober: vnd Nider Laubniß / Herrn der Windischen
Marck / zc. glorwürdigster Gedächtnuß / sampt dero Bunds: vnd

A

Anvers

Anverwandten/an einem : Vnd dann dem auch Durchläuchtigsten/Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ludwigen dieses Namens dem XIII. zu Franckreich vnd Navarren Aller Christlichsten Könige / gloriwürdigsten Andenckens / vnd desselben Bunds: vnd sonst Angehörigen / Anders Theils / Nachgehends vff deroselben tödlichen Hintritt / zwischen dem auch Alldurchläuchtigsten vnd Großmächtigsten / Fürsten vnd Herrn / Herrn FERDINANDO dem Dritten / Erwöhleten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien / Slavonien /c. Könige / Erzhersogon zu Oesterreich / Hersogon zu Burgund / Brabant / Steyer / Kärndten / Crayn / Marggraffen in Mähren / Hersogon zu Lützelburg / Ober : vnd Nider Schlesien / Württemberg / vnd Teck / Fürsten in Schwaben / Graffen zu Habsburg / Tyrol / Kyburg / vnd Görz / Marggraffen des H. Röm. Reichs / zu Burgaw / Ober : vnd Nider Lausitz / Herrn zur Windischen Marek /c. Eins : vnd dem auch Durchleuchtigsten vnd Großmächtigsten / Fürsten vnd Herrn / Herrn Ludwigen dem XIV. zu Franckreich / vnd Navarren / Aller Christlichsten König / auch desselben Bunds: vnd sonst Angehörigen / Anders Theils. Darnenhero viel Christlichs Bluts Vergießungen / sampt vieler Länders Verwüstungen / erfolget. Endlich aber durch Verlenhung Göttlicher Gnaden es dahin kommen / daß durch Vermittelung der Durchläuchtigsten Herrschafft Venedig (an welcher guten / zu dero gemeinen Wohlfahrt vnd Beruhigung gerichteten Rathschlägen / auch bey den allergefährlichsten der Christenheit Läuften es niemahln ermangelt) beyderseits vff einen allgemeinen Frieden bedacht / vnd zu solchem Ende / auff beyderseits Beliebung / zu Hamburg am 25. Newes: oder am 15. alten Decembris, im Jahr Christi 1641. der 11. Tag newes Calenders / oder der erste Tag nach dem alten Calender / im Monat Julio, im Jahr Christi 1643. der Bevollmächtigten Zusammentunfft zu Münster vnd Osna-brück benennet / angefetzt / vnd bestätigt worden.

Als

Als nun zu bestimmter Zeit vnd Ort beyderseits wohlverord-
nete Bevollmächtigte Gesandten erschienen/ vnd zwar vff Seiten
der Röm. Kayf. May. die Hochgeborne Herrn / Herr Maximi-
lian Graff von Trautmanzdorff / vnd Weinsperg/ Freyherr in
Gleichenberg/ Newstatt am Kocher/ Negaw/ Burgaw / vnd Los-
kenbach/ Herz zu Teinik/ Ritter des gülden Fliß / Röm. Kayf.
May. geheimbter Raht/ vnd Kayserlicher Oberhoffmeister: Herz
Johann Ludwig Graffe zu Nassaw/ Casenelabogen / Bianden/
vnd Dieß/ Herz zu Beilstein/ Röm. Kay. May. geheimbter Raht/
vnd Ritter des gülden Fliß / 2c. Wie auch der WohlEdle Herz
Ysaac Bollmar/ beyder Rechten Doctor, des Durchläuchtigsten
Herzn Erzhertzogs Ferdinandi Caroli Raht / vnd dessen Cam-
mer Præfident, vff Seiten aber des Aller Christlichsten Königs/
der Durchläuchtige Fürst / Herz Henrich von Orleans/ Herzog
von Longueville vnd Estouteville, Fürst vnd höchster Graffe
von New Castell/ Graff von Dunois vnd Tancarville, Erb Con-
nestabel in Normandy/ vnd der selben Provinz Gubernator, vnd
General Lieütenant vber 100. Curassier Reutter Obrister/ vnd
der Königlichen Orden Ritter/ 2c. wie auch die Hochgeborne Herrn/
Herz Claudius de Mesmes, Graffe von Auaux, besagter Orden
Commenthur/ der Königlichen Schatz Cammer Verwalter / vnd
der Cron Franckreich Minister, 2c/ vnd Herz Abel Servient, Gra-
ve von Roche vnd Aubiers, auch einer der Cron Franckreich Mi-
nister, &c. ist durch Vermittelung vnd Unterbauung des auch
Hochgebornen Herrn/ Herrn Aloyfij Contareni, Abgesandten
vnd des Rahts/ der Herrschafft Benedig/ Ritters/ welcher bey na-
he fünff ganzer Jahr lang die Stelle eines Mittlers / allerdings
vnpartheyisch vnd vuerdrossen versehen/ vnd geführet/ 2c. Nach
Anruffung Göttlichen Beystands/ vnd ordentlicher Aufwechse-
lung beyderseits gevollmächtigten Gewaltbrieffen (welcher Cos-
peyen/ zu End gegenwärtigen Instruments, von Wort zu Wort
eingeführt werden) in Anwesenheit / Genehmhaltung/ vnd Mitbe-
willigung des Heyl. Röm. Reichs Chur: Fürsten vnd Ständen /

zu Göttliches hochheyligen Namens Ehre/ vnd Nuzze der gankern
Christenheit/ allerseits Fried: vnd Freundschaft gestiftet: vnd fol-
gender massen verglichen worden. Nemblich:

Es seye ein Christlicher/ allgemeiner / immerwehrender Frie-
de/ vnd wahre/ vffrichtige Freundschaft/ zwischen der Röm. Kayf-
May: vnd der AllerChristlichsten May: als auch zwischen allen
vnd jeden Bundsgenossen/ vnd Angehörigen besagter Kayserl.
May: dem Hause Oesterreich/ vnd derselben Erben/ vnd Nachfol-
gern/ fürnemblich aber denen Chur: Fürsten / vnd Ständen/ des
Heyl. Röm. Reichs/ an Einem: Auch allen vnd jeden/ besagter Al-
lerChristlichsten May: Bundtsverwandten / vnd derselben Erben
vnd Nachfolgern: fürnemblich der Durchleuchtigsten Königin /
vnd Cron Schweden/ auch respectivè Churfürsten vnd Stän-
den des Heyl. Röm. Reichs / an Andern Theil/ 2c. Vnd soll die-
selbe dergestalt vffrichtig / vnd ernstlich gehalten vnd respectirt
werden/ daß ein Theil des andern Nutzen/ Ehr vnd Frommen bez-
fördere/ vnd allerseits zwischen dem ganken Römischen Reiche mit
der Cron Franckreich/ vnd der Cron Franckreich mit dem Röm-
schen Reiche ein trewe Nachbarschaft/ vnd sichere Friedens: vnd
Freundschaftes Begängnisse wider herfür grüne vnd blühe:

Es seye beyderseits ein ewige Vergessenheit vnd Vffhebung:
alles dessen/ so von Anbegin dieser Vnruhe an Orten vnd Enden/
auch Weiß vnd Wege/ von einemoder andern Theil hin vnd wie-
der feindlich fürgangen. Also/ daß weder vnterm Schein dessel-
ben/ noch eines andern Dings halben/ ein Theil dem andern etwas
Vnfreundt: oder Feindliches/ auch Widriges vnd Verhinder-
liches/ betreffende die Personen/ Stande/ Gütter / vnd Sicher-
heit/ durch sich/ oder durch andere/ heimlich oder öffentlich/ in gera-
dem/ oder Neben Weg/ vnterm Schein Rechtens / oder Gewalt-
thätig/ im Heyl. Röm. Reich/ oder irgendswo/ ausserhalb dessel-
ben/ ohn gehindert aller vorigen zu widerlauffenden Verträgen/ zu-
füge/ oder zufügen lasse vnd gestatte. Sondern alle vnd jede hin vnd
Her so wohl für: als im Krieg/ mit Worten/ Schrifften/ oder Thät-
lichkeiten/

Friedenschluß.

5

Wirkheiten / zugefügte Injurien / Gewaltthaten / Feindlichkeiten / Schäden / Vnkosten / auſſer einigem der Perſonen / vnnnd Sachen / respect, ſollen dergestalt gefallen vnd gänzlich gedilget ſeyn / daß alles dasjenige / was ſolcher maſſen ein Theil gegen dem andern ſuchen möchte / in Ewigkeit vergeſſen vnd begraben ſeye.

Vnd damit deſto vſſrichtiger beyderſeits Freundschaftliche Sicherheit zwifchen der Röm. Kayſ. May. dem Aller Chriſtlichſten Könige / Chur: Fürſten / vnnnd Ständen / deß Heil. Röm. Reichs / erhalten werde (vorbehältlich deſſen / zu endsbemeldten / Verſicherungspuncten) ſo ſoll kein Theil deß andern Feinden / gegenwärtigen oder zukünfftigen / vnter einigem Schein oder Prætext, oder vnter einiger Strittigkeit oder Kriegsvorſach / wider den andern mit Waffen / Gelt / Volck / Proſiant, oder anders Vorſchub thun / oder einigen Völkern / ſo gegen denen dieſem Friedenschluſſe Zugeschrieben / von einem geführt werden möchten / einigen Vnterſchleiß / Quartier / oder Durchzug verſtatten.

Es ſoll zwar der Burgundiſche Crantz ſeyn vnnnd bleiben ein Glied deß Heil. Röm. Reichs / nach dem die Strittigkeiten zwifchen den Cronen Franckreich / vnnnd Hispanien / werden beygelegt / vnnnd in dieſem Friedenschluſſ begriffen ſeyn. Bey annochwehrendem Kriege aber / ſoll weder die Röm. Kayſ. May. oder einiger Standt deß Röm. Reichs / ſich nicht einmiſchen. Inſkünfftig aber / da zwifchen beyden Reichen Strittigkeiten entſtanden / ſoll zwifchen dem ganzen Röm. Reich / denen Königen / vnd Cron Franckreich / obangeregte Abredt vnnnd Obligation gemeh / beyderſeits Feinden keinen Vorſchub zuthun / ſteiff vnnnd feſt verbleiben. Dem Standt aber frey ſtehen / dieſem oder jenem Reich / auſſerhalb deß Röm. Reichs Gränzen Hülffe zu leiſten: jedoch anderer Geſtalt nicht / als denen Reichs Satzungen gemäß.

Die Lotharingiſche Sache / ſoll entweder beyderſeits benambſter Schiedsleuten vntergeben / oder in Francköſiſchen vnd Hispaniſchen Tractaten / oder vff andere freundtliche Weege / verglichen werden. Vnd ſoll auch ſowol der Röm. Kayſ. May. als Chur:

A. iij.

Fürſten

Fürsten vnd Ständen des Röm. Reichs / dessen Vergleichung /
vermittelst freundlicher Unterhandlung / vnd andern gültlichen
Mitteln / jedoch außser Waffen / vnd Kriegsprocess, zu befürdern
vnd zu suchen frey stehen.

Nebenst diesem beyderseits vff gute Freundschaft vnd allge-
meine Amnesti begründtem fundament, sollen alle vnd jede des
Heil. Römischen Reichs Ehr: Fürsten / Stände / (die ohnmittels-
bare freye Reichs Ritter schafft mit eingeschlossen) vnd deren Leh-
herleute / Unterehanen / Bürger vnd Inwohner / welchen / auß
Veranlassung der Böhemischen vnd Teutschen Unruhe / oder der
hin: vnd wieder entstandenen Bündnissen / von einer oder andern
Parthey ichtwas Nachtheils oder Schaden / vnter einigem Pra-
text oder Schein / zugefügt worden wehre / so wohl was anlangt die
Landschafften / Lehen: Aßterlehen / vnd eygenthümbliche Gütter /
als Ehre / Bürden / Freyheit / Recht vnd Gerechtigkeit / in den
Standt / in Geistlichen vnd Weltlichen Sachen / in welchem sie
sich für der Entsäzung vnd Destitution befunden / oder mit Rechte
befinden mögen / vollkömblich wider eingesezt werden : ohngehin-
dert immittelst aller deme entgegen für gangenen Veränderungen /
so hiemit cassirt sind.

Fals auch die Besizere der jenigen Gütter vnd Gerechtigkeis-
ten / so restituirte werden sollen / sich mit gnugsamen Grund gefast
zuseyn / erachten würden / so sollen jedoch selbige die Restitution
oder Widereinsezung / keines Wegs behindern / es mögen aber sol-
che nach beschehener Restitution, für ordentlichem Richter / exa-
minirt vnd erörtert werden.

Vnd obwohln auß dieser vorgehenden gemeinen Regul, wels-
che / vnd wie weit sie wider in den vorigen Standt zu setzen seyen /
So ist jedoch / vff etlicher Anhalten / von etlichen wichtigen Sas-
chen / als folgt / sonderbahre Anregung zuthun / beliebet worden /
jedoch dergestalt / welche nicht außtruckentlich benendt / oder vff ges-
hoben seyn / derentwegen nicht für außgelassen / oder außgeschlossen
gehalten werden sollen.

Demnach

Friedensschluß.

7

Demnach der Arrest, welcher vff die / dem Herrn Churfürsten zu Trier zuständige / vnd ins Herzogthumb Lützelburg vberbrachte Mobilien / von der Röm. Kayserl. May. vermittelst des Landgerichts angelegt worden / zwar vffgehoben vnd gefallen / jedoch vff etlicher Anhalten hinwiderumb erneuert worden: Vber dieses die Sequestration des Ampts Bruch / so zum Erbstift / vnd mittelbahrem Dominio zu St. Johannis, gehörig / vnd Johann Reinhardt von Hölteren zuständig / von besagter Landtversamblung angelegt ist: denen zwischen Chur Trier vnd dem Herzogthumb Burgund / im Jahr 1548: durch offentliche des Heil. Röm. Reichs Vermittelung / zu Augspurg vffgerichteten Accorden zuwider läuft. So ist verglichen / daß vorbesagte Arrest vnd Sequestration von dem Lützelburgischen Landtgerichte ehistes vffgehoben / gedachtem Herrn Churfürsten seine Mobilien / Ampt vnd Jurisdiction, so wohl Churfürstliche / als Patrimonial Güter / sampt den bekümmerten oder sequestrirten Abnutzungen eröffnet vnd erstattet / auch da ichtwas darvon entkommen / solches wieder ersetzt / ganz vnd völlig gut gemacht werden solle / mit dem Beding / daß hiermit die Herren Impetrantes, an des Herrn Churfürsten im Röm. Reich ordentlichen Richter / vmb Erhaltung Rechtlicher Gebähr vnd Execution, verwiesen seyn sollen.

So viel aber die Bestungen Ehrenbreitstein vnd Hammersstein / betrifft / wird die Röm. Kayf. May. vff Zeit vnd Maß / als hierunden bey dem Executions Puncten geschlossen / die Besatzungen abführen lassen. Vnd selbige Bestungen in Handen des Herrn Churfürsten zu Trier / vnd dessen Thumb Capituls / vmb zu gesampter Hand solche für das Röm. Reich / vnd das Churfürstenthumb zu bewahren / stellen. Welchem nach so wohl der Capitain, als neue / vom Herrn Churfürsten fürters bestalte Besatzung / dem Herrn Churfürsten / vnd dessen Capitul / zugleich die Pflicht leisten sollen.

Nechst diesem hat die Pfälzische Sache der Convent zu Münster vnd Osnabrück dahin gebracht / daß die darüber für längst erregte Strittigkeit vff folgende Weiß beygelegt worden.

Vnd

Vnd zwar fürs erste/belangende das Haus Bayern/soll die Churfürstliche Dignität / welche die Churfürsten Pfalzgraffen hiebevord gehabt/ sampt allen Regalien/Officien/Præcedentien/Wapen vnd Gerechtigkeiten/ so viel deren zu dieser Dignität gehörig/gänzlich nichts außgenommen / als auch die ganze Ober-Pfals/ sampt der Graffschafft Cham/ nebenst allen dazu angehörigen Regalien vnd Gerechtigkeiten/ wie bis daher/ also auch hinfürs Herrn Maximiliano Pfalzgraffen bey Rhein/ Herzogen in Bayern/ dessen Erben/ vnd der ganzen Wilhelmischen Lini, so lang auß demselben Mannstamm am Leben seyn wird/ verbleiben.

Dahingegen solle der Herz Churfürst in Bayern/ für sich/ seine Erben vnd Nachfolger/ gänzlich verzeihen vff die 13. Million Schuld/ vnd allen Anspruch an Ober Oesterreich: auch so bald/ nach publicirtem Frieden/ alle darüber erlangte Instrumenta der Röm. Kayf. May. zu calliren vnd zu annulliren/ außlieffern.

So viel das Haus Pfals betrifft/ so thut die Röm. Kayserl. May. vnd das Reich / allgemeiner Beruhigung halber / einwilligen/ daß/ in Krafft gegenwärtigen Vertrags/ die Achte Churstelle verordnet werde: welche Herz Carlen Ludwig/ Pfalzgraffe bey Rhein/ dessen Erben/ vnd Angewandten / der ganzen Rudolphischen Lini, vermög der in der gülden Bull fürgeschriebenen Successions Ordnung/ hinfürs genieffen mögen; Es soll aber bemeltem Herrn Carlen Ludwigen/ oder dessen Successorn, von dem je nigen/ so dem Herrn Churfürsten in Bayern vnd der ganzen Wilhelmischen Lini, conferirt worden/ außser der Mitbelehnung/ kein Recht oder Anspruch zu statten kommen.

Solchem nach solle die ganze Unterpfals/ sampt allen vnd jeden Geist: vnd Weltlichen Gütern/ Rechten vnd Zugehörungen/ welcher für der Böhmischen Vnruhe die Churfürsten Pfalzgraffen genossen/ mit zugleich allen Urkunden/ Documenten/ Registern vnd andern hierzu gehörigen Acten, Ihme völlig eingeräumt/ vnd alles Widriges/ so fürgelassen/ hiermit vffgehoben seyn/ auch auß Kayserlicher Autorität vollzogen werden: Derz
gestalt

gestalt daß weder die Königliche May. in Hispanien/noch jemand anders / welcher darauß etwas an sich gezogen / sich dieser Restitution vff einige Weiß widerseze.

In dem aber etliche gewisse Aempter in der Bergstrassen/ von Alters hero dem Churfürsten zu Maynz zuständig / endlich im Jahr 1463. für ein gewisse Summa Geldts/ denen Pfalzgraffen/ mit Beding vnnnd Vorbehalt der zu jederzeit vorbehaltenen Ablösung/verpfändet seynd. Hierumb ist verglichen / daß diese Aempter bey dem jetzigen Herrn Churfürsten zu Maynz / vnd dessen im Erststift Maynz Successorn, verbleiben sollen : Im fall Er nur das von selbstem angebotene Werth des Pfandts/ inner dem zur beschlossenen Friedens Execution bestimbten Termins / mit baar Geldt bezahlt: vnd dem andern/darzu er / vermög der Pfandtvorschreibung/angewiesen wird/ ein Genügen leistet.

Dem Herrn Churfürsten zu Trier / als Bischoffen zu Speyer/ wie auch dem Bischoffen zu Wormbs / sollen die Rechtliche Ansprüche / so sie an die Geistliche in der Vnder Pfalz Bottenmässigkeit gelegene Güter führen / für ordentlichem Richter außzuführen frey stehen : Dafern von ihnen kein gütlicher Vergleich vorgehet.

Da es sich aber zutrüge/daß der Wilhelmischen Lini Mannsstamm gänzlich abgienge/vnnnd die Pfälzische vberbliebe/soll nicht allein die Ober Pfalz/ sondern auch die Chur Dignität / welche die Herzogen in Bayern gehabt / an die vbrigen oder nachlebende Pfalzgraffen/ so immittels der Mitbelehnung zugenießen/ dergestalt wieder zufallen / daß alsdann die Achte Churstelle gänzlich auffgehbt werde. Jedoch solle vff diesem Fall/ die Ober Pfalz an die nachlebende Pfalzgraffen gelangen / gleichwoln des Churfürsten in Bayern Engenthums Erben ihre Actiones vnnnd Beneficia, so ihnen der Orten von Rechtswegen gebühren / fürbehalten bleiben.

Die Stamm Vereinigungen/so zwischen dem Hause Chur-Heidelberg vnnnd Newburg/von vorigen Römischen Käysern/wes-

gen der Churfürstlichen Succession bestätigt worden/wie auch der ganzen Rudolphischen Lini Rechtliche Ansprüche / so fern sie gegenwertiger Verordnung nicht entgegen stehen / sollen an sich selbst gültig vnd richtig verbleiben.

Über dieses/ da eiliche Gülchische Lehen offen stünden / vnd solches vff gebührende Rechtliche Wege erwiesen würde/ sollen solche denen Pfalzgraffen angewiesen werden.

Ferners/ damit besagtem Herrn Carlen Ludwigen / in etwas die Last/ vmb für seine Brüder zu sorgen/ erleichtert werde : Hiers umb will die Röm. Käys. May. verordnen / damit besagten seinen Brüdern 400000. Reichsthaler / innerhalb 4. Jahren / vom Eingang des künfftigen 1649. Jahrs anzurechnen / vergnügt/ vnd jedes Jahrs 100000. Reichsthaler sampt Jährlichen Interessen 5. vom 100. entrichtet werden.

Weiters soll das ganze Haus Pfalz / sampt allen vnd jeden / welche demselben einigerley Weise zugethan seynd/ oder gewesen / insonderheit aber die jenigen Ministri, so demselben bey gegenwärtigen Conuent oder sonst bedient / wie auch alle Pfälzische Exulanten / sollen der obbeschriebenen allgemeinen Amnesty fähig seyn. Auch mit andern/ so in derselben begriffen/ gleichen Rechts vnd Vertrags geniessen : Massen in puncto Grauaminum außführlich versehen/ &c.

Hingegen soll Herr Carl Ludwig/ sampt seinen Brüdern/ der Röm. Käyserl. May. die Pflicht vnd Gehorsamb / wie die vbrige Chur: Fürsten vnd Stände des Röm. Reichs/ leisten: vnd über das wegen der Ober-Pfals/ für sich vnd seine Erben/ so wol er selbst/ als seine Brüder / so lang von der Wilhelmischen Lini rechtmässige/ vnd männliche Erben vbrig seyn werden/ verzeihen.

Als aber wegen dessen Fürsten Frawen Mutter / als Wittiben/ auch Schwestern Unterhalt / vnd Heyrathsgut/ Meldung geschehen/ So haben die Röm. Käyserl. Mayst. zu bezeugung dero gegen das Haus Pfalz Gutthätigkeit/ versprochen/ besagter Fraw Wittiben/ wegen dero Unterhalt/ eins für alles/ 20000. Reichsthaler/

thaler / jeglichen Schwestern aber gedachtes Herrn Carl Ludwigs / da sie zur Heyrath gelangten / 10000. Reichsthaler / im Namen allerhöchstgedachter Kays. May. erlegen lassen. Im vbrigen solle Herz Pfalzgraff Carl Ludwig denselben ein Genügen leisten.

Die Graffen zu Leiningen vnd Darburg soll höchstgedachter Herz Carl Ludwig vnd dessen Nachfolger / in der Vnder Pfalz / in keiner Sache betrüben / sondern sie ihres / von Alters hero üblich hergebrachten / vnd von Kaysern zu Kaysern bestättigten Rechts gerühiglich vnd friedlich geniessen lassen.

Die freye Reichs Ritterschafft durch Francken / Schwaben / vnd am Rheinstrom / sampt denen dazu gehörigen Landschafften / soll er in ihrem ohnmittelbahrem Stande / vnbechränckt lassen.

Diejenige Lehen auch / so die Röm. Kays. May. dem Freyherrn Gerharden von Waldenburg / genandt Schenckhern / Nicolaß Georg Keigerspergern / Chur-Männischem Canklar / vnd Heinrich Brömbsen / Freyherrn von Rudeßheimb / wie nicht weniger der Herz Churfürst in Bähern dem Freyherrn Johann Adolph Wolffen / genandt Metternich / confirmirt vnd vbergeben haben / sollen denselben verbleiben. Hingegen aber sollen gedachte Valalli Herrn Carlen Ludwigen / als ordentlichem Lehenhern / vnd dessen Successorn, die gewöhnliche Pflichte leisten / vnd bey demselben ihrer Lehen Erneuerung suchen.

Der Augspurgischen Confession Verwandten / welche Kirchen ingehabt / vnd vnter andern / den Bürgern vnd Inwohnern zu Oppenheim / sollen selbige / so viel die Kirchen belangt / in dem Standt / in welchem sie im Jahr 1624. gestanden / gelassen werden. Den vbrigen aber / so der Augspurgischen Confession Exercitium so wohl öffentlich in Kirchen zu gewissen Zeiten vnd Stunden / als privat vnd engenen / oder andern zu dem End bestimpten Wohnhäusern / entweder durch ihrige / oder benachtbarte Pfarshern zu gebrauchen begehren / soll solches frey vnd offen stehen.

Diejenige Articul, nemblich Pfalzgraff Ludwig Philipps /

lips / 2c. Pfalkgraff Friederich / 2c. vnnnd Pfalkgraff Leopold Lud-
wig / 2c. sollen gleichfalls / als dieses Orts mit eingeführt / verstanden
werden / Allermassen in dem Käyserlichen vnnnd Schwedischen In-
strument befindlich.

Die Strittigkeit / so zwischen den Bischoffen respectiue
Bamberg vnd Würzburg / vnd den Herrn Marggraffen zu Culm-
bach vnnnd Dnolzbach / wegen des Schlosses / Statt / Ampt / vnnnd
Closter / Rixingen / in Francken am Mäynn / sich enthellet / solle ent-
weders vermittelst gütlichen Vertrags / oder summarischen Recht-
lichen Processes / innerhalb zweyer Jahrsfriste / geendigt werden:
bey Straff vnd Verlierung des Anspruchs / so dem vffziehenden
Theil vffzubürden. Inmittelst soll bemeltem Herrn Marggraf-
fen nichts desto weniger die Bestung Wilzburg in den Standt /
welcher zur Zeit der Einnahmb beschrieben sich bestndet / vermög
Vertrags vnd Zusag / gesetzt vnd restituiert werden.

Die Vergleichung / so wegen Herrn Christian Wilhelmen /
Marggraffen zu Brandenburg / getroffen / soll allhie Platz haben:
Massen solche in dem Käyserlichen Schwedischen Instrument,
am 14. Articul, befindlich.

Der AllerChristlichste König / wird vff Zeit vnd Weis / als
vnden benambt / nebenst Abführung der Besatzungen / dem Herzo-
gen zu Württemberg / wieder einräumen die Stätte / vnd Bestun-
gen Hohentwyl / Schorndorff / Tübingen / vnnnd alle andere Plä-
ze / ohne Vorbehalt: welche Er im Herzogthumb Württemberg
mit Volck besetzt hat. Im vbrigen der Articul, das Haus Wür-
temberg / :c. wie solcher im Käyserlichen vnd Schwedischen Instru-
ment einverleibt / soll auch dieses Orts als eingerückt verstanden
seyn.

Die Fürsten auch zu Württemberg Nompelgardischer Eis-
ni sollen restituiert werden in alle ihrige / im Elsass gelegene / Landt-
schafften / vnd benahmentlich in beyde Burgundische Lehen / Cler-
val vnnnd Passavant. Vnd sollen von beydersaits in den Standt /
Gerechtigkeit vnd Freyheiten / welcher sie / für eingang dieser Krie-
gen genossen / restituiert werden.

Margg

Marggraff Fridrich zu Baden vnd Hachberg / auch dessen Söhne vnd Erben / sampt allen denen / welche ihnen einigerley Weise bedient sind / wessen Namens oder Standts die auch weren / sollen fähig seyn vnd genieffen der droben am 2. vnd 3. Articul beschriebenen Amnesty, sampt allen dero Clausuln, vnd Beneficien / vermög welcher Herz Georg Fridrich / Marggraff zu Baden vnd Hachberg / so viel die Buder Marggraffschafft Baden / so ins gemein Baden Durlach genandt wird / betreffen thut / soll völliglich wieder gesetzt werden / so wohl in Geistlichen als Weltlichen / in denjenigen Standt / worin er für erstandener Böhmischen Baruhe sich befunden. Ingleichen solle es gehalten werden mit der Marggraffschafft Hachberg / als auch mit den Röttelen / Badenwenler / vnd Susenberg: ohngehindert der immittelst entgegen lauffenden Enderungen / so hiemit vffgehoben.

Nächst diesem sollen Marggraff Fridrichen wieder eingeräumt werden die Aempter Stein vnd Kemhingen / ausser der bißhero von Marggraff Wilhelmen gemachten Schuldenlast / betreffend die Abnutzung / Interessen oder Vnkosten / so vermög zu Eßlingen im Jahr 1629. getroffenen Vertrags / besagtem Marggraff Wilhelmen zu Baden / mit allen Berechtigkeiten / briefflichen Documenten vnd andern Zugehörungen / vbergeben worden / daß also dergestalt alle Forderungen der Vnkosten vnd Abnutzungen / sampt allem Schaden vnd Interesse / von Zeiten der ersten Einnamb anzurechnen / vffgehoben vnd gänzlich todt seyn. Es sollen auch / Krafft dieses / die Jährliche Pensionen / so auß der Buder Marggraffschafft der Ober Marggraffschafft entrichtet worden / gänzlich abgeschafft vnd cassirt seyn. Vnd derentwegen nichts weiters von dem Vergangenen / oder Künfftigen hinführo gesucht noch begehrt werden. Es soll auch die Præcedentz ins künfftig zwischen beyden Badischen Linien / der Buder vnd Ober Marggraffschafft Baden / wie auch die Session bey den Reichstagen vnd Schwäbischem Crantz / auch andern so wohl allgemeinen des Heil. Röm. Reichs als particular Conventen alternirt, vnd

wechselsweise beobachtet werden. Jedoch daß dieser Zeit besagte præcedentz oder Borsis/ Herrn Marggraff Friderichen/ so lang Er am Leben ist/ verbleiben.

Wegen der frey Herrschafft Hohengeroltseck ist verglichen/ vff dem Fall die Fraw Marggräffin zu Baden ihren Rechtlichen Zuspruch an besagte Baronat mit beglaubten Brfunden zu genügen erweisen wird/ so soll die Widereinraumung hierüber ergangenenem Brtheil/ cum omni causa, omnique jure, vermög der Documenten also balden geschehen. Vnd diese Erörterung aber solle innerhalb zweyen Jahren/ von Zeit des publicirten Friedens fürgehen. Vnd sollen endlich keine Handlungen/ Verträge/ oder Vorbehaltungen/ so wohl allgemeine/ als sonderliche/ in gegenwärtigem FriedensInstrument befindliche Clausula (welche ins gesamt außtrücklich/ vnd vff Ewig/ Krafft dieses sollen vngültig seyn) an einer oder andern Seiten/ zu einiger Zeit hinführo gegen diesen special Vergleich angezogen oder gestattet werden.

Diejenige Articul, nemblich Herzog von Cron/ 2c. die Sache Nassaw/ Siegen/ 2c. Johann Albrecht Graffe zu Solms/ 2c. Item das Haus Solms/ Hohen Solms/ 2c. Die Graffen von Isenburg/ 2c. Die Rheingraffen/ 2c. Die Wittib Herrn Ernsten/ Graffen zu Sayn/ 2c. Das Schloß vnd Graffschafft Falckenstein/ 2c. Es soll auch wider eingesäzt werden das Haus Waldeck/ 2c. Joachim Ernst Graff von Ottingen/ 2c. Item das Haus Hohenlohe/ 2c. Friederich Ludwig/ 2c. Ferdinand Carlen/ 2c. Das Haus Erbach/ 2c. Die Wittib vnd Erben des Graffen von Brandenstein/ 2c. Der Baron Paul Revenhüller/ 2c. Diese allzumahl sollen dergestalt allhier einverleibt seyn/ als ob sie mit gleichmässi gen Worten/ wie solches in dem Kayserslichen vnd Schwedischen Instrument beschehen/ eingeführt wehren.

Die Contracten/ Veränderungen/ Verträge/ Handschriften vnd verbrieffte Schulden/ so durch Zwang vnd Furcht von Ständen oder Vnderthanen erprest (massen sich insonderheit bezlagen die Städte Speyer/ Weissenburg am Rhein/ Landaw/ Keitling

Reitlingen/ Hailbrunn vnd andere) wie auch an sich erkauften vnd
 vbergebene Forderungen / sollen gänzlich vffgehoben vnd abge-
 schafft seyn. Also daß keine Gerichtliche Klage oder Proceß,
 durchauß stat finde. Da auch die Schuldner ihren Glaubigern
 die Schuldt Verschreibungen würden mit Gewalt vnd Furcht ab-
 geprest haben / sollen dieselbe solche wieder heraus zu geben schul-
 dig / vnd dem Schuldforderungen Recht nichts benommen seyn.

Dieser Schulden halb / so vnterm Nahmen Kauffs / Ver-
 kauffs / Jährlicher Gült / oder wie sie Nahmen haben mögen / im
 Fall solche von einer oder andern Kriegenden Parthey / auß Haß ge-
 gen die Creditorn, gewalthätig erzwungen worden / dafern die
 Debitorn ein warhafftigen Gewalt vnd Zwang / benebenst würck-
 licher Zahlung benbringen / vnd sich zum Beweißthumb anbieteten
 werden / sollen keine Proceßus executiui erkandt werden / es seyen
 dann solche exceptiones in genugsamer Erkandtnuß erörtert. Da
 nun der Proceß hierüber würde angefangen / soll solcher innerhalb
 2. Jahren / von der Zeit des publicirten Friedens / zu End gebracht
 werden / bey Straff des ewigen Stillschweigen / des vngehorsamen
 Debitorn. Es sollen aber die bißhero solcher gestalt gegen die je-
 nigen ertheilte Proceßes / sampt den Verträgen / vnd beschehenen
 Vertröstungen / so wegen künfftiger restitution der Creditorn
 vorgangen / vffgehoben / vnd vngültig seyn : Jedoch mit Vorbe-
 halt der jenigen Geltsummen / welche bey wehrendem Kriege für
 andere / zu Verhütung derselben grösser Gefahr / vnd Schaden /
 auß gutem Herzen vnd vffrichtiger intention, verschossen vnd her-
 geliehen worden.

Die Urtheil / welche bey wehrendem Kriege vber bloß weltlich-
 en Sachen gefället / da in dem Proceß kein öffentlicher Mangel
 vnd Fähler begangen / auch solcher stehendes Jusses zu erweisen
 wehre / sollen zwar nicht gänzlich vnkräftig / die Execution aber
 in suspenso seyn / biß daß die Gerichtliche Acten. (falls der eine
 Theil / inner eines vom getroffenen Frieden halben Jahrsfrist / die
 revision suchen wird) bey Gerichte entweder modo ordinario
 vel

vel extraordinario, wie im Röm. Reiche Herkommens / revidirt, vnd vermittelst gleiches durchgehendes Rechts / erwogen / vnd dergestalt besagte Brtheil entweder confirmirt oder verbessert / oder / da sie Richtiglich ergangen / gänzlich vffgehoben werde.

Da auch ein hohes oder gemeines Lehen vom Jahr 1618. nicht erneuert / noch immittelst in deren Namen die Dienste verrichtet worden / sol solches niemands nachtheilig fallen: Sondern die Zeit die Belehnung zu erfodern / von Tag an des beschlossenen Friedens anfangen lauffen.

Es sollen endlich alle vnd jede so wohl Kriegs Officirer vnd Landsknechte / als Rätthe vnd sonst Weltliche vnd Geistliche Ministri, was Stands oder Namens die seyn mögen / welche einer / oder ander Parthen / derselben Bundsgenossen vnd Angehörigen / zu Fried oder Kriegszeit gedienet / vom Höchsten auff den Niedrigsten / vom Niedrigsten bis zum Höchsten / ausser einigem Vnderscheid oder Vorbehalt / sampt Weibern / Kindern / Erben / Nachfolgern / Dienern / so wohl betreffend die Personen als Güter / in den jenigen Stand an Leben / Gerücht / Ehren / Gewissen / Freyheit / Recht vnd Gerechtigkeit / worin sie für dieser Vnruhe gestanden / oder von Rechtswegen stehen können / &c. allerseits gesetzt werden / vnd solle weder ihren Persohnen oder Gütern / einiges Nachtheil zugefügt / oder selbige mit Klag angefochten / viel weniger Straffe oder Schaden / vnter einigem Schein zugezogen werden. Vnd dieses zwar alles soll an denen / welche der Kayf. May. vnd Hauses Oesterreich Vnderthanen / vnd Lehenleuthe nicht sind / sein vollkommenen effect erreichen. Welche aber Vnderthanen vnd Erbliche Lehenleute der Kayf. May. vnd Hauses Oesterreich sind / sollen ebenmäßiger Amnesty geniessen / so viel die Personen / Leben / Gerüchte vnd Ehre betrifft. Vnd sollen in ihr voriges Vaterland ein sichern Rücktritt haben: Jedoch dergestalt / daß sie sich der Königreichen vnd Provinzien inheimischen Gesezen bequemen.

So viel aber ihre Güter betrifft / dafern selbige / ehe vnd bevor
sie

sie vff der Cron Franckreich/ vnd Schweden seiten getroffen/ durch Confiscation, oder andere Weiß/ verlohren gangen/ ob zwar die Schwedische Bevollmächtigten lang vund viel angehalten/ damit ihnen dieselbe eingeräumt werden möchten: Jedoch/ dieweil die Röm. Kay. May. in dieser Sache sich von andern nichts hat fürschreiben lassen/ noch auch vff der Käyserlichen beharliche Widersprechung anderst accordirt werden mögen: Vnd derentwillen denen Reichs Ständen den Krieg im Röm. Reich zu continuiren nicht rathsam ermesen können: Hierumb sollen dieselbe Güter dergestalt verlohren seyn/ vnd den jetzigen Besizern verbleiben. Die Güter aber/ so ihnen nachgehends/ der Ursach halben/ weil sie sich zu Franckreich oder Schweden geschlagen: vnd wider die Röm. Kay. May. vnd das Haus Oesterreich/ die Waffen geführt/ entzogen worden/ sollen ihnen / wie sie anezo befindlich / auffer Erstattung der Vnkosten / vnd genossenen Abnutzungen / oder empfangenen Schadens/ restituirt werden.

Im vbrigen durch Böhmen/ vnd alle andere der Kay. May. Erbländern/ soll denen der Augspurgischen Confession Verwanten Vnderthanen vnd Creditorn, vnd deren Erben/ für ihre eygene Ansprüche/ so sie dergleichen führten/ vnd derentwillen Processen angezettelt vnd verfolget hetten / solle eben so wohl / als denen Catholischen / ohn Ansehen der Person / Recht gesprochen vnd geholffen werden.

Nichts desto weniger sollen von besagter allgemeiner Restitution außgenommen seyn/ diejenige Sachen / welche man nicht wieder haben oder geben kan/ vnd beweglich seyn / die eingenommene Nießung/ so vermittelst der Kriege den Partheyen autorität abhändig gemacht/ in gleichem destruir, auch gemeiner Sicherheit halben in einen andern Gebrauche verkehret worden / als da seynd gemeine vnd privat, geist: vnd weltliche Wohnhäuser / wie auch hinderlegte gemeine/ oder privat Deposita, so Kriegswegen confiscirt, ordentlich verkaufft / vnd von freyer Handt geschenckt worden.

Sintemahl aber die Gölchische Successions Sache vnter denen Interessirten/dasern nicht fürgebawet wird/dem Röm. Reich etwan grosse Vnrube / gebären möchte. Derentwillen ist verglichen / daß auch dieselbe / nach getroffnem Frieden / vermittelst ordentliches Processus, für der Röm. Kayf. May. oder durch gütliche Vergleichung / oder vff ein andere dächtige Weiß / ohnzesaumpt entschieden werde.

Nach dem dann ferners / zu mehrer des Heil. Röm. Reichs Beruhigung vnd deren Confirmation, von denen Strittigkeiten / belangend die Geistliche Gütter / vnd die freye Religions Übung / bey diesen wegen des allgemeinen Friedens Zusammenkunfften / ein gewisser Vergleich zwischen der Kayserlichen May. vnd Churfürsten / vnd Ständen des Röm. Reichs / getroffen / auch dem Friedens Instrument, so mit der Königin vnd Cron Schweden Bevollmächtigten vffgericht / einverleibet worden.

So ist beliebet / daß auch derselben Vergleich / als in gleichen der jenigen Schluß / welcher vnter ihnen / wegen deren / so Reformirte genandt werden / getroffen worden / auch bey gegenwärtiger Handlung bestättiget werde / eben vff die Maß vnd Weise / als ob solcher von Wort zu Wort in gegenwärtigem Instrument eingerückt / vnd zu lesen stünde.

Wegen der Hessen-Casselischen Sache / ist eine Vergleichung / wie folgt / geschehen:

Zuförderst solle das Haus Hessen-Cassel / vnd alle dessen Fürsten / fürnemblich Fraw Aemylia Elisabetha, Landtgräffin zu Hessen vnd dero Sohn / Herz Wilhelm vnd derselben Erben / Diener / Officirer / Lehenleute / Vn-erthanen / Soldaten vnd andere vff einige Weiß Zugethane / keinen gänzlich außgenommen (ohnerachtet der entgegen lauffenden Bedingungen / Processen / Nachts: vnd sonst Erklärungen / Urtheil / Executionen / vnd Verträgen / welche sampt allen Forderungen / injurien vnd Schadens rætionen / so so wohl bey neutral: als Kriegszeiten fürgegangen / hiermit vffgehoben sind) der obgetroffenen allgemeinen vnd

vnd biß vff den Anfang des Böhymischen Kriegs zurück gezogenen Amnesty vnd völliger restitution (ausgenommen der Röm. Kay. May. vnd Hauses Oesterreich Lehenleuten vnd Erb Vnderthanen / gestaltsamb von demselben im 5. Endlich alle / etc. versehen) auch aller / auß derselben / vnd dem Religions Frieden / herkommen den Beneficien genießen : vnd mit andern Ständen gleiches Rechts / massen im Articul, so also anfängt / Mit Einhälligem / etc. versehen / völliglich theylhafftig seyn.

Fürs Ander / soll das Haus Hessen-Cassel / vnd dessen Successorn, die Apten Hirschfeldt / sampt allen Weltlich vnd Geistlichen / so wohl in : als außser Lands gelegenen (als die Probsten Gellingen) Zugehörungen / behalten : (Jedoch dem Hause Sachsen an ihrem von vnd äneklichen Jahren hergebrachten Recht nichts benommen) dergestalt / daß sie / so offte sich der Fall begiebt / die Beslehnung bey der Röm. Kay. May. suchen / vnd die Pflichten leisten.

Drittens / soll das Jus directi & utilis Domini, so hiebevorn das Stifft Minden an die Aempter Schaumburg / Bückenburg / Sarenhagen vnd Statthagen gehabt / vnd mit Recht geführt / ferners an Herrn Wilhelm / jetzigen Landtgraffen zu Hessen / vnd dessen Successorn, ins künfftig vollkömlich / außser einiger des besagten Stiffts oder eines andern Widersprechung oder molestirung gehören : jedoch mit Vorbehalt des jenigen Vertrags / so zwischen Christian Ludwigen / Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / vnd Landtgräffin zu Hessen / vnd Philipsen Graffen zur Lippe / vffgerichtet. Wie dann der Vergleich / so zwischen besagter Landgräffin / vnd demselbigen Graffen gemacht / kräftig bleiben soll.

Vber dieses ist verabschiedet / daß für deren in diesem Kriege eingenommenen Derter Wiederaufantwortunge vnd Schadloßhaltung / der Frawen Landgräffin zu Hessen Vormunderin / des Sohn / vnd dessen Nachfolgern / Fürsten zu Hessen / auß denen Erststiftern Ragnitz vnd Colln / Stiftern Paderborn / Münster vnd Apten Fuld / 600000. Reichsthaler / jetziger güldiger Reichs-

währung/ in 9. Monat/ von Zeit des ratificirten Friedens anzu-
rechnen/ zu Cassel/ vff der Zahlenden Kosten vnnnd Gefahr/ erlegt
werden sollen. Da dann gegen die versprochene Zahlunge weder
Exemption noch prætext gelten / viel wenigens die verglichene
Summen mit arrest beschlagen werden solle.

Damit auch die Fraw Landgräffin/ wegen der Zahlung des-
sto sicherer seye/ solle sie vff folgende Conditionen inbehalte Neuß/
Cobfeld/ vnd Newhaus: vnd in solchen Orthen ihre / vnd ihr allein
zuständige Besakungen haben/ jedoch dergestalt/ daß/ auffer Offi-
cirer/ vnnnd anderer in Besakungen nöthigen Personen/ besagter
dreyer Derter Besakungen/ zusamt vber 1200. zu Fuß/ vnd 100.
zu Ross/ nicht anlieffen/ dabenebenst dann besagter Fraw Landgräf-
fin frey stehen solle/ wie viel an Fußvolck vnd Reuttern sie an jedem
Ort einlegen/ oder welchen sie an diesem oder jenem Ort zum Com-
mendanten machen wolle/ &c.

Es sollen aber die Besakungen / nach der bißhero Hessischen
üblichen Verpflegungs Ordnung vnterhalten werden. Was
aber zu Erhaltung der Bestungen nötig/ soll auß denen Erbz: vnnnd
Stifftern/ in welchen Schloß vnnnd Städte gelegen/ auffer der ob-
bemeldten Summen Verringerung/ genommen werden. Im-
mittelst soll den Besakungen selbstn bevor stehen / gegen die Wi-
derspännigen/ vnnnd säumhafften/ jedoch nicht vber die gebührende
Summa zu exequiren: Benebenst aber dem Herrn Erzbischof-
fen zu Cölln/ die Geist: vnd Weltliche Jurisdiction vnnnd Oberge-
biete/ als auch Schlosses / vnd der Stätten Einkünfften/ vorbe-
halten seyn.

So bald aber / nach bestättigtem Frieden / der Fraw Lands-
gräffin 300000. Reichsthaler erlegt seyn werden/ soll sie Neuß
abtretten/ aber Cobfeld allein vnd Newhaus behalten: Jedoch mit
dem Beding/ daß sie die Neußßische Besakung nicht in Cobfelde
oder Newhaus abführe/ oder in deren Namen ferners ichtwas for-
dere. Vnnnd soll die Besakung in Cobfeldt 600. zu Fuß/ vnd 50.
zu Ross/ in Newhaus aber 100. zu Fuß nicht vberschreiten. Falls
aber

aber in 9. Monatzeit der Fraw Landgräffin die ganze Summa nicht erlegt würde/ soll sie nicht allein nur Eosfeldt vnd Newhaus/ bis die völlige Zahlung geschehe/ inbehalten/ sondern auch für den Rest der Summen/ vnd für jedes Hundert Jährlich 5. an Pension bezahlt/ benebenst auch so viel/ zu obbesagten Erz: vnd Stifftern/ vnd Apteu gehörige / vnd dem Fürstenthumb Hessen angrenzende Aempter inbehalten werden / so viel wegen Erlegung der Pensionen gnugsamb sind. Die Rentmeister vnd Einnehmer sollen von der Fraw Landgräffin beandigt werden/ daß sie von den Einkünfften der Restirenden Summ Pension bezahlen/ ohngehindert deren Herrschafften Verbott. Da aber die Rentmeister vnd Vffheber in der Zahlung säumig weren/ oder die Intraden anderstwohin verwendeten/ soll der Fraw Landgräffin vmb zu exequiren/ vnd selbige vff Mittel vnd Wege / als sie mage/ zur Zahlung anzustrengen/ ganz frey stehen: Jedoch dem Egenthumbs Herrn hierunder an seiner Landtsgerichtigkeit nichts benommen. So bald aber die Fraw Landgräffin die ganze Summ/ sampt den Pensionen von Zeit der Versäumung/ empfangen haben wird/ soll sie als bald diejenige / an statt Versicherung behaltene Dertter abtreten: Es sollen auch die Pensiones fallen/ vnd die obgedachte Rentmeister vnd Einnehmer/ ihres Endts erlassen seyn. Welcher Aempter Einkünffte aber / zu Erlegung der Pensionen/ bey einfallender Säumung/ anzuweisen seyen/ darüber soll für der Friedensbestätigung vff den Fall accordirt werden/ vnd dieser accord nicht weniger/ als das FriedensInstrument selbst/ kräftig seyn.

Ausser der aber/ an stat Versicherung der Frawen Landgräffin vberlassenen/ vnd nach der Zahlung wieder zurück kommenden Aempter/ soll sie nichts destominders abtreten/ nach erfolgter Friedens Ratification, alle Länder vnd Bisthumben/ als auch derselben Stätte / Aempter/ Flecken/ Vestungen/ Pasteyen/ vnd alle mobilien, auch bey diesem Kriege inhabende Gerechtigkeiten. Jedoch dergestalt/ daß in besagten/ an statt Caution behaltene drey Orthen/ als auch an allen andern/ so abzuretten stehen/ nicht allein

Profiant / vñnd alles so zum Kriegs Apparat gehörig / der Frau Landgräffin vñnd obbesagten Successorn durch die Vnderthanen abgeführt werde. Dasjenige aber / so von ihr nicht hinein gebracht / sondern in denen eroberten Orten / zur Zeit der Einnahmb gefunden worden / vñnd noch bey der Hand / soll daselbsten verbleiben. Worbey dann die Wälle vñnd Fortification, so bey wehrender Einnahmb erbawet / dergestalt niderzurissen stehen / damit gleichwohl die Stätte / Flecken / Schloßer vñnd Castel / nicht eines jeden Einfall vñnd Plünderung / offen seyen.

Vñnd ob zwar die Frau Landgräffin / ohnerachtet daß sie von denen Erz: vñnd Stiftern Männern / Cölln / Paderborn / Münster / vñnd Apten Fuld / von niemand dessen / anstatt der Abtret: vñnd Schadloßhaltung / etwas gefordert. Vñnd daher auch von keinem ietwas bezahlt haben wollen. Nichts destowenigers / nach der Sachen vñnd Umständen Billigkeit / hat der ganze Convent beliebet / daß / mit Vorbehalt des vorigen Articuls Verordnung / welcher also anfängt: Vber das ist verglichen / etc. auch die vbrigen Stände / sie seyen wer sie wollen / diß: vñnd jenseit Rheins / welche am 1. Martii dieses Jahrs den Hessen contribuiret, nach proportion derselben bißhero alleweil vblicheu Zahlung / zu complirung der obgesetzten Summ / vñnd der Besatzungen Vnderhaltung / ihres Antheil zu den obbesagten Erz: vñnd Bisthumben / vñnd Apten beytragen / vñnd den Schaden / den die Zahlende wegen siner oder andern Säumhafften / empfangen / die Säumhaffte selber erstatten / noch auch gegen die Widerspännigen die fürgenommene Execution der Röm. Käys. oder Allerchristlichsten May. oder auch der Landgräffin zu Hessen Officirer vñnd Soldaten verschindern / noch auch die Hessischen irgend einen / zum Nachtheil dieser Verordnung / befreyen / diejenigen aber / so ihr Antheil ordentlich entrichtet / darentwegen von aller Beschwörung exempt seyn sollen.

Anreihend die zwischen dem Hause Hessen Cassel / vñnd Darmstatt / wegen der Marpurischen Succession, getriebene Strittig:

Strittig:

Strittigkeiten: Demnach dieselben zu Cassel am 14. nächstverstrichenen Aprilis, mit einhelliger Beliebung der Parteyen/ verglichen sind. So ist beschlossen/ daß selbiger zu Cassel getroffene Vertrag/ sampt allen Angehörungen vnd Clauln, wie solcher beyderseits vnderschieden / vnd gegenwärtigem Convent insinuit worden / vermög dieses Instruments, ebenmäßige Wirkung vnd Krafft habe / als ob er von Wort zu Wort hierin begriffen. Daher er dann / weder von den transigirenden Theilen/ noch jemand anders / vnderm Prætext eines Accords oder Aidschwurs / oder sonstens ins künfftig etwan umbzustossen / sondern vielmehr von allen / ohnerachtet ewan auß den Interessirten einer selben zubekräftigen sich weygern wolte / vffs genaweste zu halten seyn wird/ &c.

Es soll auch der zwischen dem verstorbenen Herrn Wilhelmen/ Landgraffen zu Hessen/ vnd Herrn Christian vnd Bolraden/ Graffen zu Waldeck/ am 11. Aprilis, im Jahr 1635. vffgerichtete/ vnd von Herrn Georgen/ Landgraffen zu Hessen/ am 14. Aprilis, im Jahr 1648. ratificirte Vertrag / nicht weniger / vermög dieses Friedenschlusses / zu ewigen Tagen in völligen Kräfften seyn/ vnd alle so wohl Fürsten zu Hessen / als Graffen zu Waldeck/ binden.

Ebenmäßig soll auch das im Haus Hessen Cassel vnd Darmstatt/ eingeführte / vnd von der Römischen Kaiserlichen May. bekräftigte / Jus primogenituræ, fest bleiben/ vnd unverbrüchlich beobachtet werden.

Nach dem auch der Röm. Kais. May. vff die von der Statt Basel / vnd gansen Endgenosschafft / für denen bey diesen Conventen gevollmächtigten Deputirten / wegen etlicher Processen, vnd Executions Mandaten / so von der Kaiserlichen Cammer wider besagte Statt vnd andere der Endgenosschaffe contæderirte Cantones vnd derselben Bürger vnd Vnderthanen ergangen / vorgebrachte Klage / vff Erforderung der Reichs Ständen Rath vnd Meynung / vermög eines sonderbahren Decrets, am 14. Mai,

14. Maii, im nächstverstrichenen Jahr / sich erkläret / daß besagte Statt Basel vnd andere der Endgenosschafft Cantones in die freye libertät vnd Exemption, wegen des Röm. Reichs gesetzt / vnd keines Wegs dessen Röm. Reichs Gerichten subject seyn sollen. So ist beliebet worden / daß solches dieser öffentlichen Friedens Vergleichung einverleibt / auch steiff vnd fest gehalten werden / vnd derohalben solche Processen / sampt denen daher decretirten Arresten gänzlich vffgehoben vnd nichtig seyn sollen.

Damit aber fürgebawet werde / daß nicht hinführo im Weltlichen Standt Strittigkeiten entstünden / so sollen alle vnd jede Chur: Fürsten vnd Stände des Röm. Reichs in ihren vralten Gerechtigkeiten / Vorzügen / libertät / Privilegien / vnd freyer in Geist: vnd Weltlichen Sachen Landts Obrigkeit Vbungen / Herrschafften / Regalien / vnd deren alten Possession, vermög dieses Vertrags / also fest vnd versichert seyn / daß sie derenthalgen von keinem / vnder waserley Schein es seyn möge / thätlich turbirt werden sollen noch mögen.

Sie sollen / auffer Widersprechung ihre Stimmen vnd vota führen in allen das Röm. Reich betreffenden Berathschlagungen / bevorab / da man Gesetze macht vnd auffleget / Krieg ankündt / Tribut fordert / Musterung vnd Einlogierung der Soldaten anstellet / neue Bestungen in der Ständen Landen / im Namen des Reichs / bawet / die alten mit Besatzungen verwahret / in gleichen wann man Friede vnd Bündnuß macht / auch andere dergleichen Geschäfte tractirt. Vnd soll von diesen / oder dergleichen Dingen ins künfftig nichts geschehen oder fürgenommen werden / es geschehe dann mit aller des Heil. Reichs Ständen Versammlung vnd Einwilligung. Insonderheit aber soll allen vnd jeden Ständen frey stehen vnter sich vnd mit andern / zu eines jedwedern Conservation vnd Sicherheit / Bündnisse zu machen. Jedoch dergestalt / daß solche Bündnisse nicht wider die Röm. Käys. May. das Reiche vnd dessen öffentlichen Frieden / insonderheit auch gegenwärtigen Verträge fallen. Welche dann allerdings vermög
der

der Pflichten/ damit ein jeder der Röm. Kayst. vnd Röm. Reiche
verbunden/ sollen gerichtet werden.

Es soll aber/ innerhalb sechs Monat/nach ratificirtem Frie-
den/ ein Reichstag gehalten/ vnd fürters/ so offte solches die allges-
meine Nothdurfft erfordert vnd nutzbar ist/ widerholet werden.
Vff dem nächsten Reichs-Tage aber sollen der vorigen Conuen-
ten Mängel ersetzt / vund alsdann von der Wahl eines Römischen
Königs / einer gewissen vnd beständigen Röm. Capitulation,
von Maß vnd Weis über den/ so sonst in denen Reichs-Sakun-
gen beschrieben/ vmb ein oder andern Standt in die des Reichs
Bann zu erklären/ zu ergänzung der Cränzen / erneuerung der
Matricul, herbeybringung der eximirten Ständen / moderir-
vnd erlassung der Reichs-Collecten, reformation der Policcy/
vnd Justici- Wesen / tax der Sportuln bey dem Cammergerichte/
vmb nützlicher bestellung der ordentlichen Deputirten/ wegen ge-
wisser Directorn in des Römischen Reichs Collegien vnd derg-
gleichen Geschäften/ welche dißmals nicht verziehet werden mö-
gen/ mit der Ständen allgemeinen consens, gehandelt vnd ge-
schlossen werden.

So wohl aber in allgemeinen/ als absonderlichen Conuen-
ten/ sollen den freyen Reichs-Stätten / nicht weniger als andern
Reichs-Ständen ein votum decisivum, zustehen/ vnd dero Re-
galien ungefränckt vnd versichert/benebenst Zölle/Jährliche Kuns-
ten/ Freyheiten/confiscations vnd Collecten Privilegien, vnd
daher dependirende/auch andere/von der Röm. Kayst. vnd
dem Röm. Reiche erlangte/ oder auch von langemhero für diesem
Kriegswesen erhaltene/ in Besiz gehabte vnd exercirte Gerech-
tigkeiten/ sampt vollkommener Jurisdiction, in Stätten vnd vff
dem Land verbleiben. Hingegen verbotten/ vffgehoben vnd ins
künfftig abgethan seyn dasjenige/ was bißhero durch Repressa-
lien / Arresten / sperung des Passes / vnd andere nachtheilige
Handlungen / so bey wehrendem Kriege vnter einigem prætext
eingeführt/ oder en-enthätiger Weise verübet worden/ oder noch
hin-

hinführo/ auffer einigen fürgehenden ordentlichen Recht- und Executions-Process, verübet werden möchten. Im übrigen sollet alle löbliche Gewonheiten und des Heyl. Reichs- Sakungen und fundamental-Gesetze/ ins künfftige eyfferig gehalten/ und hingen alle/ bey gegenwärtigen eingeschlichenen Confusion und Unordnungen/ abgeschafft werden. Umb ersündung einer billichen Maas und Weise/ mit welcher man gegen die bey diesem Kriegs- Jammer erschöpffte/ oder auß lang fortlauffendem Bucher belästigte Schuldner / mit bescheidenheit begegnet / vund dannenher grössern Schaden/ vnd dem gemeinen Wesen besorgendem Unheil fürkommen möchte / will die Römische Käyserliche Mayst. sowohl dero Reichs- Hoff- Raths/ als Cammergerichts Meynung und Bedencken erfordern / welches bey künfftigem Reichs- Tage proponirt vnd in eine gewisse Form oder Sakunge gebracht werden kan. Inmittelst sollen in diesen Sachen/ so an des H. Reichs- hohe/ als der Ständen sonderbahren Gerichten vorgegangen/ die/ vonden Partheyen eingeführte Umstände wohl erwogen: Vnd keiner mit übermässiger Execution beschwëret werden/ jedoch der Holsteinischen Verordnung hiemit durchaus nichts benommen.

Vund demnach ins gemein daran gelegen/ daß nach gemachtem Frieden die Rauffhandlungen wieder herfür blühen möge: So ist verglichen/ daß dasjenige/ so zum Nachtheil vund wider den gemeinen Nutzen hin vnd her im Heyl. Reich/ auß veranlassung des Kriegs/ newerlich/ eygenthätiger Weise/ wider die Rechte vund Privilegien, vnd auffer Einwilligung der Röm. Käys. Mayst. vnd des Reichs Churfürsten entstanden / als die Maut und Zölle/ zu Wasser vnd Land eingeführt worden/ wie auch der Brabantischen Bullen mißbräuche/ vnd daher entstandene Repressalien vnd Arresten/ benebenst eingeschlichenen frembden certification, Exactionen/ Detentionen/ als auch unmaßliche Post vnd alle andere ungewöhnliche Beschwerden vnd Verhinderungen/ durch welche die Handlungen vnd Schiffarthen in Abgang kommen/ gänzlich vffgehoben werden/ vnd denen Ländern/ Haafen vnd Wassern ins gesampst

gesampt ihr vorige Sicherheit/Jurisdiction vnd Ubunge/massen selbige für diesem Kriegswesen von vielen Jahren her / im schwang gungen/ ersetzt / vnd unverlezlich erhalten werden sollen.

Diejenige Länder/so an Wasser stossen/vnd alle andere Rechte vnd Privilegien/als auch Mautte/so von der Röm. Käys. May. mit Bewilligung der Churfürsten / bey des andern / beydes dem Graffen zu Oldenburg vff der Weser erlaubt / oder von langer Hand im schwang gewesen/sollen in ihren völligen Kräfte bleiben vnd vollzogen werden. Damit also die Handlung ihre vollständige Freyheit erlangen / vnd allerseits zu Wasser vnd Land sicher zu reisen seye / auch dergestalt alle vnd jede beyderseiths Bundesverwandten Lehenleute/Vnderthanen/ Angehörige vnd Inwohner/frey vnd sicher passiren / repassiren vnd handeln mögen. Vnd Krafft dieses / in den Stand vnd Sicherheit gelangen / worinn ein jeder für dem Teutschen Kriege sich befunden. Da dann beyderseits Obrigkeiten/wider unbillichen Gewalt vnd Zwang/ein jedern frembden/ gleich als sein eigenen Vnderthanen / schützen vnd retten soll: Dergestalt/ daß so wohl dieser Vergleich/ als eines jeden Orts Rechtes vnd Satzungen beobachtet werden.

Damit aber besagter Friede vnd Freundschafft/ zwischen dem Röm. Käyser vnd Könige in Franckreich/ desto baß bestättigt/ vnd der allgemeinen Sicherheit besser fürgestanden werde: Hierumb ist mit des Heyl. Reichs Chur: Fürsten vnd Ständen Bewilligung/ Rath vnd Zuthun / vmb Friedens Willen verglichen.

Fürs Erste / soll die hohe Regierung / Jura superioritatis, auch alle andere Rechte/so bishero das Heyl. Römische Reich an die Bistumber Metz / Tull vnd Verdun / vnd derselben Stätte vnd Gebiethen / vnd benantlich Moyenwyck gehabt / fünfftigs vff eben solche Weise der Cron Franckreich zustehen/ vnd zu ewigen Tagen unwiderzufflich incorporirt verbleiben: Jedoch mit vorbehalt des Juris Metropolitanani, so dem Erbstift Trier zukompt.

Es soll Herz Franciscus, Herkog in Lottharingen/a's ein ordentlicher Bischoff/in possession des Bisthumbs Verdun/wider

eingesetzt werden. Gedachtes Bisthumb soll er friedlich regieren/ vnd desselben/ als auch seiner Apterren (jedoch vorbehaltlich des Königs/ vnd eines jedwedern privat-Gerechtigkeit) vnd seiner patrimonial-Güter/ wo die auch gelegen seyn mögen/ (so fern sie gedachter Übergabe nicht entgegen stehen) Privilegien, Einkünften vnd Abnutzungen sich bedienen vnd genießen: Allein hinführo dem Könige getrew vnd hold zu seyn/ andelich angeloben/ nichts gegen dero Mayest. vnd Reichswolfarth fürzunehmen.

Fürs Ander/ so treten ab/ vnd übergeben die Röm. Käyserl. Mayst. vnd das Reich/ dem Aller-Christlichsten Könige/ vnd dessen Nachfolgern am Reiche/ das Jus directi Dominij & superioritatis, vnd was sonst dieselbe für sich/ vnd das Heyl. Römische Reich für Rechte an Pinarola gehabt/ oder haben mögen.

Drittens/ thun die Röm. Käyserl. Mayst. für sich/ vnd dero Durchleuchtigstes Haus Oesterreich/ wie auch das Röm. Reich/ sich begeben aller Rechten/ Eigenthumbs/ Herrschafft/ Possession vnd Jurisdiction, welche sie bis dahero dem Römischen Reich/ vnd Haus Oesterreich zugestanden/ an die Statt Bressach/ Landgraffschafft Ober- vnd Nieder-Elßaß/ Suntgaw/ die Land-Ampschafft der 10. im Elßaß gelegenen Reichs-Stätten/ nemlich Haggenaw/ Colmar/ Schlettstatt/ Weissenburg/ Landaw/ Obernheimb/ Kofheimb/ Münster/ im Thal zu St. Georg/ Kaysersberg/ Thüringheimb/ alle Dorffschafften/ vnd alle andere Recht/ welche zu besagtem Ampschafft gehören/ vnd übergeben solche alle/ vnd jedes besonder dem Aller-Christlichsten Könige vnd Cron Franckreich/ dergestalt/ daß besagte Statt Bressach/ sampt denen Höffen/ Hochstatt/ Niderzinsing/ Harten vnd Acharren/ so zu der Statt Bressach gemeinschaft gehörig/ sampt allem Gebieth/ vnd Bañ/ wie es von alters herkommen/ nunmehr der Cron Franckreich gehören solle: Jedoch mit Vorbehalt besagter Statt hierüber vom Hause Oesterreich erlangten Privilegien vnd Freyheiten.

Vnd soll besagte Landgraffschafft beyder Elßaß vnd Suntgaw // wie auch das Land-Ampschafft der bemeldten 10. Stätten/ vnd darzu

Darzu gehörigen Herrern / wie auch alle Lehenleuthe / Landsas-
 sen / Vnderthanen / Leuthe / Stätte / Schlösser / Höfe / Castellen /
 Wälde / Forste / Goldt / Silber / vnd ander Metallen / Gruben /
 Wasser / Bäche / Waide / auch alle Rechte / Regalien vnd Zugehö-
 rungen / ohn einigen vorbehalt / mit aller Jurisdiction, Superiori-
 tet, vnd supremo Dominio, von nun an / zu immerwehrenden
 Zeiten / dem Aller Christlichsten Könige / vnd der Cron Franckreich
 zustehen / vnd besagter Cron einverleibt seyn / ohne der Kayf. May.
 des Röm. Reichs / vnd des Hauses Oesterreich / oder eines andern
 widersprechunge / also / daß ganz kein Römischer Kayser / oder
 Fürst auß dem Hause Oesterreich einiges Recht oder Gewalt / in
 obbesagten diß : vnd jenseit Rheins gelegenen Landschaften / hin-
 führo zu einiger Zeit suchen / oder gebrauchen könne oder möge. Es
 soll aber der König verbunden seyn / an allen vnd jeden solchen Or-
 then / die Catholische Religion zuerhalten / wie solche vnter denen
 Oesterreichischen Fürsten im schwang gangen / auch alle / bey
 wehrendem diesem Kriege eingeschlichene Neuerungen / abschaf-
 fen.

Bierdtens / soll die Aller Christlichste Mayestät / vnd dero
 am Reich Nachfolger / vermög Kayserl. Mayestät / vnd des gan-
 zen Römischen Reichs bewilligung / Recht vnd Macht haben / in
 der Bestung Philipsburg Schukes halber eine Besatzung zu hal-
 ten / welche jedoch vff leidliche Anzahl zu moderiren, damit kei-
 nem Benachbarten einiger Verdacht erweckt werde / vnd solche
 soll die Cron Franckreich vff ihren Kosten vnderhalten. Es soll
 auch dem Könige durch das Römische Reich / zu Landt vnd Was-
 ser / zu einführung solches Volcks / Proviand / vnd sonst alles
 dessen / so viel vnd oft nöthig seyn wird / freyer Paß gegönnet wer-
 den.

Es soll aber der König / außser Schukes / Besatzung vnd
 Wasses / an besagte Bestung Philipsburg nichts ferners præ-
 tendiren, sondern das Eigenthumb / völlige Jurisdiction, Posses-
 sion, vnd alles Vffnehmen / Vffkünffte / Besserung / Rechte /
 Regas-

Regalien/Dienste/Leuthe/Underthanen/Lehenleuthe/vnd was von Alters hero daselbst / vnd in des ganzen Stifft Speyers / vnd demselben incorporirten KirchenGebiethe / dem Bischoff vnd dem Capitel zu Speyer zugehöret / oder zugehören können / demselben soll ins künfftig solches alles unversehrt vnd unverlezt / außser der SchutzGerechtigkeit verbleiben.

Die Röm. Käyserl. Mayestät / das Heilige Reich / vnd der Herz Erzhertzog zu Inßbruck Ferdinandus Carolus / thun respectivè Stände / Obrigkeiten / Officierer vnd Underthanen aller besagter Länder vnd Derther / der Obligation vnd Pflichten / mit welchen sie bishero ihnen vnd dem Haus Oesterreich verbunden gewesen / erlassen / vnd sie hñgegen zur subjection, Treu vnd Gehorsamb / an den König vnd Cron Franckreich anweisen / vnd verbindlich machen. Wormit sie also die Cron Franckreich in völliger vnd rechter derselben Superioritet, Engenthumb vnd Possession einsetzen. So verzeihen sie allen vff dieselbe Recht vnd præ-tensionen, nun vnd zu ewigen Tagen / vnd dasselbe für sich vnd ihre Nachkommen / wird die Käyserl. Mayestät / vnd besagter Herz Erzhertzog / vnd dessen Bruder / (soweit vorbesagte Übergabe sie betrifft) vermittelst eines sonderbaren Instruments bey selbst bestättigen / beyds verschaffen / daß von dem Catholischen Könige in Hispanien eben solche Übergabe vnd renunciation, in kräftiger Authentischer Form / außgeantwortet werde. Welches dann auch im Namen des ganzen Römischen Reichs geschehen soll / vff den Tag / vff welchem diese Handlung unterschrieben wird. Zu mehrer obbesagter Übergaben vnd Veräußerungen Befräftigung / thut die Röm. Käys. Mayestät / vnd das Römische Reich / vermög dieses Vertrags / außtrücklich cassiren vnd vffheben / alle vnd jede voriger Römischer Käyser / vnd des Heil. Reichs Decreten, Sakungen / Statuten vnd Gewohnheiten / so entweder vermittelst Andrs befestigt / oder hinführo zu befestigen stehen / benamentlich die Käyserliche Capitulation, so weit darinn die Veräußerungen des Römischen Reichs Güter vnd Rechten verboten wird /

wird / vnd zugleich solche zu ewigen Zeiten ausschließet alle Exce-
ptionen vnd Restitutions Wege / vff waserley Schein vnd Jug
solche nur sich begründen möchten.

Es ist auch ferners verglichen / daß außserhalb der hierunden
von Kayf. May. vnd des Heil. Reichs Ständen versprochenen
Genhymhaltung / oder Ratification, auch vff nechstkommendem
Reichstage / zum oberflusz / obbesagter Landeschafften vnd Gerech-
tigkeiten Übergaben / bekräftiget werden sollen. Vnd derowegen /
dafern in der Kayserlichen Capitulation eine Abrede / oder vff den
Reichstagen proposition von den occupirten vnd distrahirten
Röm. Reichs Gütern vnd Gerechtigkeiten / vmb dieselbe wider hers-
bey zubringen / fürgehen solte / daß alsdann solches nicht verstanden
werden soll von denen obbenanten Dingen / als welche auß einhellig-
ger der samptlichen Ständen bewilligung / wegen allgemeiner Bes-
ruhigung / eines andern Gewalt vbergeben worden. Daher sie auß
der Reichs Matricul außzulöschten sind.

So bald vff einraumung Benfelden / sollen deren Statt beses-
stigung / als auch der nechstgelegenen Bestung Rhinaw / wie nicht
wenigers Elßazabern / des Castels Hohenbar / vnd Newburg am
Rhein / geschleiffet werden: also / daß in besagten Dertern keine Bes-
sackung gehalten werde. Der Magistrat vnd Inwohner bemelter
Statt Zabern sollen die Neutralitet ganz genaw halten / vnd solle
dessen Orts dem Königl. Kriegsvolck / so offft solches begehrt wird /
frey vnd sicherer Pass gestattet werden. Es sollen am Rhein disseits
von Basel bis vff Philipsburg keine Bestungen oder Schancken
gebawt werden. Soll auch weder von einer oder andern seitten der
lauff des Stroms abwendig gemacht / oder entzogen werden.

Belangend die Schulden / damit die Cammer zu Enßheim
beschweret / wird Herz Erzhertzog Ferdinand Carlen vff sich neh-
men sampt dem Antheil Landts / welches ihm der Aller Christlichste
König restituiren soll / den dritten theyl aller Schulden ohn vnters-
chied / sie seyn gleich an Handschriften oder Hypothecen, nur
allein / daß beyde in Authentischer Form bestehen / vnd entweder
eine

eine special Hypothec vff die vbergebliche / oder noch restituirliche Länder haben. Da sie aber der keines hetten / so müsten sie in den Einnahms Registern / so zur Emsisheimischen Cammer gehörig / biß vff das Ende des Jahrs 1632. angenommen / vnd vnter derselben debit vnd credit zu befinden seyn. Hierauff soll der Jährlichen pensionen Abstattung besagter Cammer obliegen / welche / auffer des Königs beytragung / solches zu zahlen hat. Was aber für Schulden den Collegiat Ständen / vermög der Oesterreichischen Fürsten / vff den Landtügen mit denselben sonderbaren Vereinigungen zugetheilt / oder von den Ständen selbst in gemeinem Namen gemacht worden / vnd daher denselben zu bezahlen obliegen / so soll vnter denjenigen / so vnter die Handt des Königs kommen / vnd denen / welche vnter des Hauses Oesterreich Herrschafft verbleiben / eine gewisse auftheilung gemacht werden / damit ein jedes Theyl wisse / wie viel solches an Schulden zu bezahlen habe.

Der Aller Christlichste König wird dem Haus Oesterreich / vnd insonderheit obgedachtem Herrn Erzherzogen Ferdinande Carlen / weilandt des Erzherzogs Leopoldi erstgebornen Sohn / wider abtreten vnd aufantworten die vier Baldestätte / Rheinfelden / Seckingen / Lauffenburg / vnd Waldshut / sampt allen Ländereyen / Balen / Höfen / Dorffschafften / Mühlen / Wälden / Forsten / Lehenleuthen / Vnderthanen / vnd allen diß vnd jenseit Rheins Zugehörungen : als auch die Graffschafft Hawenstein / den Schwarzwaldt / das ganze Ober vnd Vnder Brisgaw / vnd die darinn gelegene / vnd von Alters hero an das Haus Oesterreich gehörige Stätte / nemblich Newburg / Freyburg / Endingen / Kenzingen / Walckirch / Billingen / Breunlingen / sampt allem ihrigen Gebieth / auch allen Clöstern / Abteyen / Prälaturen / Probsteyen / Commenthureyen / Balen / Baronaten / Castelen / Bestungen / Grafen / Freyherren / Edelleuthen / Vasallen / Leuthen / Vnderthanen / Wassern / Flüssen / Bächen / Forsten / Wälden / vnd allen Regalien / Rechte vnd Gerechtigkeiten / Lehen vnd Patronat Sachen /

chen / auch allen andern vnd jeden / so zur hohen vnd patrimonial
Gerechtigkeit / in selbiger ganzen Gegendt / von Alters her dem
Hause Desterreich zustehet.

Ingleichen thut auch wider einräumen die ganze Ortnaw/
samt den Reichs Stätten Offenburg / Bengenbach / vnd Zell am
Hammerspach / so weit solche dem Ampt Ortnaw unterworffen
sind. Also / daß durchaus kein König in Franckreich ichtwas
Rechts oder Gewalts in diesen besagten / diß vnd jenseits Rheins
gelegenen Gränzen hinfüro prätextiren vnd geniessen könne/
oder möge / dergestalt / daß den Desterreichischen Fürsten vnter der
besagten Restitution kein neues Recht zuwachse.

Es sollen zwischen benderseits am Rhein gelegener Länder
Inwohnern allerseits Handlungen vnd Proviandtirungen / inson-
derheit die Schifffahrten vff dem Rhein / fren : vnd keinem Theyl
erlaubt seyn / die vorüber vff vnd abfahren Schiffe vff zuhalten/
zubehindern / zu arrestirn / vnd zubeleidigen / vnter was pretext
solches auch seyn müge / ausserhalb allein gebräuchlichen der Wahr-
ren erkundt vnd besichtigung. Es soll auch nicht zugelassen seyn
neue vnd vngewöhnliche Zölle / Passagi / vnd dergleichen Bn-
gelder vnd Exactionen am Rhein anzulegen : Sondern ein jeder
Theyl soll sich mit denen gewöhnlichen / von dem Hause Dester-
reichs Regierunge für diesen Kriegen üblichen Zöllen vnd Giffen
begnügen lassen.

Alle Lehenleuthe / Landsassen / Vnderthanen / Bürger / In-
wohner / welche diß vnd jenseit Rheins dem Hause Desterreich/
wie auch die jenigen / so dem Römischen Reich ohnmittelbar vnters-
geben sind / oder andere des Heil. Reichs Stände vnd Obern er-
kennen / sie ohnerachtet einiger confiscirung / Vbergab / Verch-
rung / so von der Schwedischen Armees Generaln vnd Vorsteher/
oder derselben Bundts genossen. / nach occupirung des Landts ges-
schehen / auch durch den Aller Christlichsten König entweders ra-
tificirt , oder von selbstem decretirt seyn möchte / sollen unverzüg-
lich nach publicirtem Frieden in ihre vnbewegliche vnd ständige
Güter

Güter / Höfe / Castel / Flecken / possessionen, wider eingesetzt werden / ohn alle außflucht der vorgewandten Verbesserung / Binskosten vnd Auslagen / auch erstattung der Mobilien vnd Abnutzungen / oder was die jekige Besitzer einwenden möchten. So viel aber die confiscirungen deren Sachen / so in Gewicht / Zahl vnd Maß bestehen / Exaction, Erschütt- vnd Auspressungen / so bey wehrendem Kriege fürgangen / betreffen thut / derselben Widerforderung solle / zu abschneidung beyderseits Streits / gänzlich cassirt, vnd vffgehoben seyn.

Der Aller Christlichste König soll gehalten seyn / nicht allein die Bischoffe zu Stasburg vnd Basel / mit der Statt Straßburg / sondern auch andere in Ober- vnd Nider Elßas / dem Heil. Römischen Reich ohnmittelbare vnterworffene Stände / die Abten zu Murpach vnd Ludern / Abtissin zu Anclaw / das Closter in St. Georgen Thal / Benedictiner Ordens / die Pfalkgrafen von Lüzelsstein / Grafen vnd Baronen von Hanaw / Fleckenstein / Oberstein / vnd des ganken Elßasses Ritterschafft / in gleichem vorsebante 10. Reichs Stätte / so in das Ampt Hagenaw gehörig / in der Freyheit vnd possession, welcher sie als vnmittelbare Stände des Römischen Reichs bishero genossen / verbleiben zu lassen / dergestalt / daß Ihre Mayestet daselbsten ferners an obbemelte keine Königliche Hochheit prätextiren möge / sondern sich mit den Rechten contentire, welche an das Haus Oesterreich gehören / vnd durch gegenwärtigen Friedens Tractat der Cron Franckreich vbergeben werden. Jedoch solcher gestalt / daß vnter dieser Erklärung nichts entzogen werde von aller hohen Obrigkeitlichen Gerechtigkeit / welche hieoben vbergeben ist.

Hingegen wil der Aller Christlichste König / zur recompens für die / ihm vbergebene Landtschafften / ermelttem Herrn Erzhertzogen Ferdinandt Carlen zahlen lassen drey Millionen Thurischer Pfundt / in folgendem als 1649. 50. vnd 51. Jahren / vff St. Johannis des Tauffers Festtag: So / daß jedes Jahr der dritte Theyl an guter gangbarer Münz zu Basel dem Herrn Erzhers

Erzhertzogen / vnd seinen Deputirten, gelieffert werden sollen.

Ausser besagter Geldsumm wird der AllerChristlichste König nicht weniger gehalten seyn / vff sich zu nehmen zwey drittheil der Ensisheimischen Cammer Schulden / ohne vnterscheid / sie bestehen entweder in Handtschriefften oder Hypothecen, nur allein daß beyde in beglaubter Authentischer Form begriffen / oder ein special Hypothec entweder vff die vbergebliche / oder restituirliche Länder haben: Oder / dafern sie keine haben / da sie nur in den einnambs Registern / so zur Ensisheimischen Cammer / bis vff den Ausgang des 1622. Jahrs gehörig / vnd vnter Debit vnd Credit derselben befindlich / vnd vnter solche Jährliche pensiones die Cammer schuldig / befindlich seyn / so soll Ihre Majestät solches entrichten / vnd den Herrn Erzhertzogen für solch sein Antheil schadlos halten. Dieses / damit es desto billicher geschehe / sollen so bald nach den vnterschriebenen Tractaten beyders seits Commissarien abgefertigt werden / welche für der ersten Zahlung der pension sich vergleichen werden / was für Schulden jedem Theil außzuzahlen seyn.

Der AllerChristlichste König wird verschaffen / daß obgedachten Herrn Erzhertzogen / bey gutem Glauben / ohne einigen verzug vnd hinderung erstattet vnd restituirt würden alle vnd jede Brieffliche Documenten, wie die Namen haben mögen / vnd die Länder / so zu restituiren sind / betreffen / so fern selbige in der Cancellen der Ensisheimischen Cammer vnd Regierung / oder zu Bryssach / oder in Verwahrung der Officirer, oder eroberten Stätten vnd Schloßern befunden werden.

Fals nun solche Documenten öffentlich sind / welche die vbergebene Länder ins gesamt vntertheilt betreffen / von diesen sollen dem Erzhertzogen / so offters erfordern wird / Authentische Copieen ertheilt werden.

Desgleichen / damit nicht die Strittigkeiten zwischen denen
 Herrn Herzogen in Saphon / vnd Mantua / wegen des Mont-
 ferrats, so vff seiten der Röm. Kayserl. May. Ferdinandi des
 Andern / vnd der Aller Christlichsten Mayestet / Ludovici des XIII.
 glorwürdigster Gedächtnuß / bey der jetzigen Kayserlichen vnd Kö-
 niglichen Mant. beyderseits Herrn Vättern geschlichtet vnd
 beygelegt worden / zu der allgemeinen Christenheit Schaden hin-
 widerumb vffstossen möchten / ist verabscheidet / daß die Hand-
 lung zu Cherasco am 6. Aprilis / im Jahr Christi 1631. sampt
 der darauff vber dem Herzogthumb Montferrat folgenden Exe-
 cution, in allen seinen Puncten stat vnd vest zu allen Zeiten ver-
 bleiben soll: Jedoch außgeschlossen Pignarola, vnd Zugehörun-
 gen / welche zwischen der Aller Christlichsten Mayestet / vnd Herrn
 Herzogen in Saphonen verglichen / vnd dem Könige vnd Cron
 Frankreich / vermittelst sonderbaren Tractaten / zugeeignet wor-
 den. Welche dann auch in allen denen Dingen / so die Vbergab
 vnd Translation Pignarola, vnd dessen Zugehör betrifft / stat
 vnd vest verbleiben sollen. Da aber etwas in besagten sonderba-
 ren Tractaten befindlich / welches des Heil. Römischen Reichs
 Frieden beunruhigen / oder nach diesem / so jeso in selbiger Land-
 schafft geführet wird / hingelegtem Kriege / in Italien neue Un-
 ruhe erwecken könnte / dasselbe soll nichtig vnd vngültig seyn /
 nichts destowenigers die besagte Vbergabe / sampt andern Con-
 ditionen, welche so wol in des Herzogs in Saphonen / als des
 Königs in Frankreich Favor abgeredet / in ihrer Krafft verbleiben.
 Hierumb thun die Röm. Kayserl. vnd Aller Christlichste Mayt.
 einander versprechen / daß sie den andern allen / welche so wol zu dem
 besagten Tractat zu Cherasco, als der Execution, vnd in specie
 Alba vnd Trino, vnd derselben Gebiethen vnd vbrige Dert her ge-
 hörig / zu keiner zeit öffentlich oder heimlich / mit / oder ohne Recht /
 nichts entgegen verfügen / noch auch mit einiger Hülff oder Gunst-
 erweisung / denjenigen / so dargegen thun / bey springen wollen /
 sondern

Sondern vielmehr mit gesampter authorität darann seyn / damit selbiger von niemands auff einige Weise oder prætext gebrochen werde. Massen dann der Aller-Christlichste König sich erkläre höchst obligirt zu seyn / vmb des besagten Tractats Execution allerdings zu befördern / auch durch die Waffen zu schützen / fürnemblich zu dem End / damit besagter Herz Herkog in Saphonen / ohnerachtet der vorigen Clausuln in Trini, Albæ, vnd der übrigen Derther / so ihm vermittelst vorbesagten Tractats, vnd darauff erfolgenden Investitur im Herkogthumb Montferrat vbergeben vnd assignirt, gerühiger possession immerdar verbleiben / vnd maintainirt werden möge.

Damit aber aller Mißhälligkeit vnd Streits zwischen denselben Herkogen füncklein getilget würden / so will die Aller-Christlichste Mayst. viermahlhundert / vier vnd neunkig tausent Goldgülden / die von weiland dem Aller-Christlichsten Könige / Ludovico XIII. Glorwürdiger Gedächtnuß / zu Erledigung des Hauses Saphonen / dem Herrn Herkogen von Mantua versprochen worden seyn / an paarem Gelt besagtem H. Herkogen zu Mantua bezahlen lassen. Wird verhalten den Herrn Herkogen in Saphonen / dessen Erben vnd Successorn, von derselben Schuld gänzlich entledigen / vnd von aller Anforderung / so wegen vnd auß veranlassung gedachter Summ / an ermeldtem Herrn Herkogen zu Mantua / oder dessen Nachfolgern gesucht werden könte / gänzlich befreyen. Also daß hinführo / in dessen Namen / Schein oder prætext, der Herz Herkog in Saphonen / dessen Erben oder Nachfolger / ganz keine Recht oder thätliche vexation vnd ungelegenheit vom Herrn Herkogen zu Mantua / dessen Erben oder Nachfolgern / habe zu gewarten. Welcher von diesem Tage an / vnd von dato / vermög dieses von der Kaiserlichen vnd Aller-Christlichsten Majestät / öffentlich vnd feyerlich verglichenen Friedens Schlusses / in dieser Sache / ganz keine Forderung oder Action, gegen den Herrn Herkogen in Saphonen vnd dessen Erben vnd Nachfolger solle führen können.

Es wird die / ordentlich darunter ersuchte Römisch. Kaiserl. Mayst. dem Herrn Herzogen in Saphonen conferiren dasjenige / sampt der Investitur der vralten Lehnschafften vnd Ständen / was weyland die Römische Kaiserl. Mayst. Ferdinandus II. Glorwürdigster Gedächtnuß / dem Herzog in Saphonen Victori Amadæo gegeben. Da er dann zugleich die Investitur der Verter / Länder / Stätten / vnd aller Rechten des Montferrats, sampt Zugehörungen / wird empfangen / welche Ihm / Krafft vorbemeldten Cherascischen Tractats / als auch der darauff erfolgten Execution, zugeordnet vnd nachgelassen sind. Wie nicht weniger hat er zu geniessen der Lehen des Newen Montforts, Sinij, Moncherij vnd Castelles / sampt Zugehörungen / nach außweisung des Acquisitions-Instruments, so eben selbiger Herzog Victor Amadæus am 13. Octobris Anno 1634. gemacht hat. Darunter dann zugleich mit verstanden werden / der Römischen Kaiserlichen Mayst. Concessionones, Permissionones vnd Approbationones, zusampt aller vnd jeden Privilegien Befräftigung / welche bis dahero dem Herzogen in Saphonen zugestanden / so oft solche vom Herrn Herzogen in Saphonen erfordert vnd begehrt werden / &c.

Ferners ist auch bedinget / daß der Herzog von Saphonen / dessen Erben vnd Nachfolgere / von der Römisch. Kaiserl. Mayst. belangend das Jus Superioritatis, so sie haben an die Lehen Rocheveran, Olmi vnd Cæfola, sampt Zugehörungen / welche vom Römischen Reiche keines wegs dependiren / ganz nicht soll betrübet vder bevrühiget werden: Sondern soll nach beschehener Absagung vnd Bffhebung der donationen vnd Belehnungen / in besagter Lehen-poffession Herz Herzog maintainirt, vnd so weit es die Nothturfft erfordert / restituirt werden. Desgleichen soll auch dessen Vasall der Graff zu Verua, belangend die Lehen zu Olmi, Cæfola, vnd vierdtentheil Rocheveran, in seine poffession vel quasi wider eingesetzt / vnd in derselben / sampt allen Abnutzungen / mit völliger Ergänzung wider ersetzt werden.

Mehr ist abgeredt / daß die Röm. Kais. Mayst. die Graffen
Clemens

Elemens vnd Johann / Söhne / als auch die Enckele des Sohns Octaviani, Graffens Carlen zu Cacheran, soll restituiren lassen in das ganze Lehen Roehæ vnd Arazij, sampt dependirenden Zugehörungen: ohngehindert aller Einwendungen.

Ingleichen wird den Paß Ihro Kaysrl. Mayst. erlautern/ daß nemlich beyder Investitur des Herzogthumbs Mantua / soll mit begriffen seyn beyde Casteel Reggioli vnd Luzzara, mit seinen Gebiethen vnd Anhang/ &c. Welcher Besizung der Herzog zu Guastalla, dem Herzogen zu Mantua wider einräumen soll: Jedoch mit vorbehalt seines Rechts vnd Jährlichs 6000. Cronen präntension. Über welches er für der Röm. Kays. Mayst. den Herzogen von Mantua mit Rechte besprechen mag.

So bald aber das Friedens - Instrument von denen Herren Bevollmächtigten vnd Gesandten vnderschieden vnd sigillirt seyn wird/ soll alle Feindschafft vffhören/ hingegen alles dasjenige/ so droben verglichen ist/ beyderseits als bald zur Execution gestellt werden. Vnd damit solches desto bester vnd baldter vollzogen werde/ so soll des nächsten Tages nach der Vnderschreibung/ in denen Stätten Münster vnd Ohnabrück / wie gebräuchlich/ durch die Strassen der Friede solenniter publicirt vnd außgeruffen werden. Nachdem an obgedachten beyden Orten wird Kundbar seyn (der Tractaten Vnderschreibung) so sollen nach beschehener Auffuffung vnderschiedtliche Currier an die Generals-Personen/ bey denen Armeen spedirt werden / welche per postareitten / besagten Generals-Personen/ daß der Friede beschlossen/ anzeigen/ vnd darann seyn sollen / damit der Friede auff gewissen Tage vnter denen Generals-Personen / vnd abstellung aller Feindschafft bey allerseits Armeen nachmals publicirt; auch allen vnd jeden Kriegesbedienten/ der Stätten vnd Bestungen/ Commendanten anbefohlen werde/ hinführo von allerhand Feindthaten abzustehen / also / daß dafern ichtwas nach gedachter publication dergleichen thätlichs fürgenommen / vnd Gewaltthätig verübet würde / solches als bald den erstattet vnd in vorigen Stand gesetzt werden solle/ &c.

Enzweis

Enzwischen sollen beyderseiths Bevollmächtigten sich vergleichen / innerhalb der Zeit des beschlossenen vnd ratificirten Friedens / mit was Manier / Zeit vnd Sicherheit / die Derher wider eingeraumt / vnd die Völcker abgedanckt werden mögen. Also / damit beyde Theil alles / was verglichen worden / vffrichtig vollzogen werden soll / versichert seyn mögen.

Insonderheit aber wird die Römisch. Käyserl. Mayst. durchs ganze Römische Reich Edicta publiciren / vnd denen ernstlich befehlen / welche / vermög dieser Paßen vnd Friedens / ichtwas zu restituiren vnd zu lasten schuldig / damit / sie / ohne verweigerung vnd schaden / vnder der Zeit des beschlossenen vnd ratificirten Friedens / dasjenige / was verglichen / erfülleten / mit Befehl so wohl an die Ausschreibende Fürsten / als Crantz = Obristen / damit sie auff anruffen deren / so zu restituiren sind / nach außweisung der Executions - Ordnung / eines jeden Dings Restitution befürdern vnd vollziehen. Es soll auch in die Käyserl. Edicta, diese Clausul eingerückt werden / daß / weiln die Ausschreibende Fürsten / oder Crantz = Obristen / in ihrer eygenen Restitution - Sache nicht bequem seyn die Execution zuverfügen / in solchen Fall / vnd da die ausschreibende Fürsten vnd Crantz = Obristen / die Commissarien verwerffen dürfften / alßdann des Benachbarten Crantzes Directorn vnd Crantz = Obristen / eben solch Executions - Ampt gegen andere Crantze / daferzu die Restitution gesucht würde / führen sollen.

Da auch einer / so zu restituiren ist / Käyserl. Commissarien / wegen einiger Restituzion, liefferung oder Execution, nothwendiger achten würde / welches zu ihrer gefälligkeit stehet / sollen solche vnbeyhindert gefolget werden. Vff welchen Fall damit der verglichenen Sachen Effect, desto weniger verhindert werde / so soll so wohl denen / welche wider abtreten / als welche wider eingeseß werden sollen / erlaubt seyn / nach beschlossenen vnd vnderschiedenen Frieden / zwey oder drey beyderseiths Commissarien zu ernennen / auß welchen die Römische Käyserl. Mayst. einen vffseythen des so wider

wider einzusehen ist / dem andern deß abtretende solle benahmē / vnd auß beyderley Religion an gleicher Zahl erwöhle solten / welchen zu befehlen / dz alles / was vermög dieses Vertrags erfordert wird / ohne Verzug zu exequiren. Im Fall aber die Restituentes etwann Commissarien zu nennen vnderliessen / so soll die Kayf. Mayst. auß denen / welche der wider einzusehen ist / benennen wird / einen Erwöhlen / vnd noch einen ihres beliebens / jedoch damit beyderseits Religions-Verwandten gleichheit gehalten werde / adiungiren / welchen sie dann wegen der Execution, Commission ertheilen wird / ahnerachtet der entgegenlauffenden Einwürffen.

Gleich nach beschlossnem Frieden / sollen die wieder einzusehen seyn / den Inhalt deß Vergleichs den Interessirten / welche etwas zu restituiren haben / zu wissen machen.

Letztlich / sollen alle vnd jede Stände vnd Communen / es seyen privat-oder Ordensleuthe / oder Weltliche Personen / welche vermög dieses Vertrags / vnd derselben General-Reguln / oder einer specialen vnd außtrücklichen Verordnung / vmb wider abzutretten / zu cediren / zugeben / zuthun / vnd etwas zu lasten / verbunden sind / gehalten seyn / gleich nach publicirung der Kayserlichen Edicten vnd beschehenen Ankündigung / betreffend die Restitution, außser einiger Verweigerungs / oder einiges behelffs vnd Salvatori Clausul, so entweder in genere oder specie, fürher in der Amnestia eingeführet worden / Entgegenfakunge oder auch sonsten Einwendung / sie sey wie sie wolle / ohne einigen Schaden / alles das jenige / was sie schuldig sind / restituiren, cedirn, geben / thun vnd lasten.

Es solle auch kein Crayß-Ausschreibender / oder Obristen / oder Executions-Commissarius, Stand oder Soldat / bevorab in Befakung liegender / oder ein ander / wer der auch were / sich solchem widersehen : sondern den Executorn vielmehr beystehen. Da dann den Executorn frey vnd bevorstehet / gegen die jenigen / so die Execution vff irgend eine Weiß zu behindern / sich vnderstehen /

S

sich

sich en gener oder mit der/so wider eingesetzt werden sollen / gesamtter Macht zu bedienen.

Diesem nach sollen alle vnd jede beyderseiths Gefangene / ohn Vnderscheid / Kriegs / oder Friedens = Bediente / dergestalt / wie zwischen der Armeen Generals = Personen / zuförderst vff Kayserl. May. Approbation, verglichen ist / oder annoch verglichen wird / ohn entgelt loß gelassen werden.

Dan nun die Restitution, vermög der Puncten / so die Amnesty vnd Gravamina betreffen / fûrgangen / die Gefangenen loß gelassen / vnd die Ratificationes, außgewechßlet worden / so sollen beyderseiths Militarische Besatzungen / sie seyen gleich im Namen der Römisch. Kayserl. Mayst. vnd dero Bunds : vnd Angehörigen / oder des Aller = Christlichsten Königs / der Landgräffin zu Hessen / vnd dero selben Bundsgenossen vnd Zugethanen / oder sonst einem andern Namen / eingelegt worden / auß denen Reichs = Stätten / vnd allen andern Orthen / so wider einzuräumen sind / außser einigen Einred / Verzug / Schaden vnd Nachtheil / zugleich außgeführt werden.

Die Plätze selbst / Stätte / Flecken / Schlösser / Castel / Bestungen / so wohl die durchs Königreich Böhmen vnd andere Kayserl. Mayst. vnd des Hauses Oesterreichs Erblande / als durch die andere Reichs = Cran. e / von obbesagten kriegenden Theilen occupirt vnd behalten / oder vermittelst eines oder andern Theils Armistitij, oder vff sonst einige Manier / übergeben sind / sollen den vorigen vnd ordentlichen Possessorn vnd Herren / sie seyen Mittelbare oder Unmittelbare Stände des Reichs / Geistlich oder Weltlich (die frey Reichs = Ritterschafft mit eingeschlossen) ohne Verzug / wider eingeräumt / vnd dero freyen disposition, so ihnen von Rechts : oder gewonheit halben / oder vermög gegenwärtigen Vertrags / gebühret / zugelassen werden : ohnerachtet einiger donationen / Belehnungen / Vbergaben (es weren dann solche von einem Stande von selbst / vnd mit freyem Willen einem andern angewiesen) für Gefangene / oder zu verhütung Landsverwüstung vnd

vnd Brandschäden/ Verbürgungen/ oder vnder sonsten einem Namen/ zu voriger Engenthumbs- Herren vnd Besizer Nachtheil an sich gebracht. Darbey dann alle Verträge vund Bündnissen/ oder andere alle vorbesagter Restitution entgegen lauffende Einwürffe vffgehoben/ vnd vngültig seyn sollen. Jedoch/ vnd mit diesem Beding/ daß dasjenige/ was/ vermög voriger Articul/ bey des Aller-Christlichsten Königs satisfaction, wie auch etlichen des Röm Reichs Chur- vnd Fürsten beschehenen Concessionen/ oder gleichmässigen Compensationen/ anderwertlich bedinget vnd verordnet worden/ in seinen Kräfften verbleibe. Es solle auch die benennung der Königl. Mayst. in Hispanien/ vnd Herzogs von Lothringen/ dessen im Kayf. vnd Schwed. Instrument meldung geschicht/ weniger das prædicat der Kayf. May. des Landgraffen im Elß/ dem Aller-Christl. Könige kein Nachtheil zuziehen/ noch dasjenige/ was/ wegen satisfaction der Schwedischen Militia, verglichen worden/ in respect Ihro May. einige Würckung haben.

Vnd diese der occupirten Plätzen wider Einräumung/ soll so wohl von der Römischen Kaiserlichen Mayst. als dem Aller-Christlichsten Könige/ vnd beydersents Adhærenten vund Bundsgenossen/ zugleich vnd getrewlich geschehen.

Es sollen auch wider erstattet werden die Archiva, Brieff-Documenten vnd andere Mobilien/ wie auch Geschütze/ welche an besagten Orthen/ zur Zeit der Eroberung gefunden/ oder annoch befindlich vund fürhanden sind. Was aber nach der Eroberung/ von aussen hinein geführt/ oder vom Feind überkommen/ oder auch zu Ruß vnd Bestärckung der Plätzen hinein bracht worden/ solches sampt seiner Zugehör vnd Kriegs-apparat, mag man mit sich hinauß nehmen/ vnd abführen.

Es sollen eines jeden Orts Vnderthanen/ bey dem Abzug der Besatzungen vnd Soldaten/ Wagen/ Pferd vund Schiffe/ sampt nothwendige an die im Heyl. Reich bestimpte Derther abzuführen/ ohne Belohnung/ beschaffen.

Welche Wagen/ Pferd vund Schiffe/ der also abziehenden Besatz

Besatzungen vnd Soldaten / Commendanten / ohne Betrug vnd arge List / wider erstatten sollen.

Vorbey dann der Ständen Vnderthanen / von einer Herrschafft zu der andern / mit solcher Last / wegen der Abfuhr / sich selbst helfen vnd ablösen sollen / biß sie an die im Heyl. Reiche bestimpte Derther gelangen. Vorbey aber der Besatzungen / oder sonstigen Völcker / Commendanten vnd Officirern / keines Wegs erlaubt ist / die Vnderthanen selbst / oder dero Wagen / Pferd / Schiffe / vnd dergleichen / so ihnen Anständig seyn möchte / außershalb ihrer Herrschafft / viel weniger vber des Heyligen Römischen Reichs Gränzen / mit sich zu schleppen. Sondern sollen deswegen Bürgen vnd Geißel stellen.

Die nun also restituirte Mitelländische / Gränz: vnd Meer: Plätze / sollen hinführo von allen / bey währendem diesem Kriege eingeführten Besatzungen / hinführo befreyt: vnd ihrer Herrschafft beliebigen Verwaltung (im übrigen mit eines jeglichen Rechts verhaltung) heimgestellt seyn.

Es soll aber auch keiner Statt so wohl jetzt / als künfftigs / einiges Nachtheil oder Schaden / gebähren / daß sie von einer oder andern kriegenden Parthen erobert / vnd besetzt gewesen. Sondern alle / vnd jede / sampt allen vnd jeden Bürgern vnd Inwohnern / sollen so wohl der General-Amnesti, als übrigen dieses Friedens gutthaten sich zu erfreuen haben. Vnd darbenebenst sonst aller ihrer Geist: vnd Weltlichen Privilegien vnd Gerechtigkeiten / so sie für diesen Kriegsläufften gehabt / ruhiglich genießen: Jedoch mit Vorbehalt einer jeden Herrschafft hohen Obrigkeitlichen Gerechtigkeits / vnd was deme anhängig.

Hierauff sollen aller kriegenden Theilen im Heyl. Römischen Reiche Völcker vnd Armaden / abgedanckt / vnd abgeföhret werden.

Ein jeder aber so vtel Völcker vnter seine Stände zu vertheilen / befägt seyn / wie viel ein jeder Theil zu seiner Versicherung nothwendig erachten wird.

Nach

Nach dem der Fried dergestalt beschloffen seyn wird / verspre-
chen die Kayserliche vnd Königliche / auch der Reichs-Ständten
Gesandten vnd Bevollmächtigte / daß solcher von der Röm. Kayf.
vnd Aller Christlichsten Mayst. auch respectivè des Heil. Römis-
chen Reichs Chur: Fürsten vnd Ständen / vff gegenwärtige /
allerseits beliebte Form / soll ratificirt werden. Vnd daß sie vn-
fehlbar zu wegen bringen wollen / damit die feyerliche Ratifica-
tions Instrumenten innerhalb 8. Wochen Zeit / von der Vuter-
schreibung an zu rechnen / zu Münster præsentirt, vnd gegen einan-
der ordentlich außgewechselt werden sollen.

Zu mehrer dieser aller vnd jeglichen Verträgen Befräfti-
gung vnd Sicherheit / soll gegenwärtiger Schluß ein immerweh-
rendes Gesäße / vnd des Heil. Römischen Reichs kräftige San-
ction seyn / vnd ins künfftig gleich anderen des Heil. Römischen
Reichs fundamental Gesetzen vnd Ordnungen gehalten / bena-
mentlich aber dem nechsten Reichs Recels, vnd der Kayserlichen
Capitulation einverleibt werden. Welcher so wol Abwesende
als Gegenwärtige / Geistliche vnd Weltliche / verbindet / sie seyn
gleich Reichs Stände oder nicht. Vnd soll dieser nicht allein des
nen Kayserlichen / vnd der Stände Rätthen vnd Officirern / als al-
len Richtern vnd Besizern / gleich einer Regul / welcher sie immer-
dar zu folgen haben / fürgeschrieben seyn.

Wider diese Transaction, oder einigen Puncten / oder Clau-
sul derselben / sollen keine Jura Canonica, oder Civilia, Commu-
nia, oder specialia Conciliorum Decreta, Privilegia, Indulta E-
dicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Re-
scripta, Litispendentia, oder einige jemals gesprochene Urtheil
vnd Sententia, res Judicata, Capitulationes Cæsareæ, vnd an-
dere Religiosen oder Ordens Leuthen Regulæ oder Exem-
ptiones der vorgangen oder künfftigen Zeiten / Protestationes,
Contradictiones, Appellationes, Investitura, Transactiones,
Juramenta, Renunciationes, Pacta dediditia, oder andere /
viel weniger das Edictum des 1629. Jahrs / oder Prager Frie-
den /

den/sampt ihren Anhängen / oder Concordata mit denen Päp-
sten / oder Intermistica des 1548. Jahrs / oder andere einige welt-
liche Statuta, oder geistliche Decreta, Dispensationes, Absolu-
tiones, oder einige andere / vnter was Namen oder prætext solch^e
erdacht werden können / Exceptiones hinführo eingeführet / gehö-
ret / oder zugelassen / noch irgentswo entgegen vnd wider diese
Transaction, es sene in petitorio oder possessorio, es sene
gleich Inhibitions oder andere Processen, oder Commissionen,
jemals decretirt werden.

Welcher aber dieser Transaction, oder allgemeinem Frieden
mit Rath oder That widerstreben/oder der Execution oder Resti-
tution sich widersetzen / oder auch vff billige obvergliche
Maß / vnnnd ohne Excess fürgangene Restitution, ausser der Sa-
chen ordentlicher Erörterung / vnnnd gewöhnlichen Rechtlichen
Execution, den Restituirten vffs neue beschweren wird / er sene
gleich weltlichen oder geistlichen Standts / so soll er in die Straffe
des zerstörten Friedens würcklich gefallen senn / vnnnd gegen densel-
ben / vermög des Heil. Römischen Reichs Sakungen / die Resti-
tution vnnnd Vollziehung / mit voller Würcklichkeit decretirt vnd
anbefohlen werden.

Unmittelst soll gleichwol der beschlossene Friede in seinen
Kräften verbleiben. Vnnnd sollen alle dieser Transaction Con-
forten gehalten senn / alle vnnnd jede gegenwertiges Friedens Ge-
seze / gegen jedermänniglich / ohne vnterscheid der Religion zu schüt-
zen vnd zu manutemiren. Vnd da ichtwas von einem / wer der
auch sene / gehandelt werden solte / solle der Beleidigte den Thäter
von der That handlung abmahnen / die Sach aber gütlichem Ver-
gleichen / oder Rechtlicher Erörterung vntergeben.

Da aber durch keines vnter diesen beyden Mitteln / innerhalb
drey Jahren zeit / die Strittigkeit vffgehoben würde / sollen alle
vnnnd jede dieser Transaction Conforten, mit gesamptem Rath
vnnnd Macht / den / so lædirt worden / mit eingeschlossen / die Waf-
fen ergreifen / vnnnd / nach anruffung des beleidigten Theyls / nach
dem

dem weder die Güte/oder der Weg Rechtens/ichtwas verfangen wollen/den Beleidiger bezwingen. Darunder jedoch einem jedern seine Jurisdiction, vnnnd der Justici, vermög eines jeden Fürsten vnd Standts-Gesetzen / vnd Sakungen / gebührende Administration vorbehalten. Vnd soll ganz keinem Standt des Römischen Reichs erlaubt seyn/sein Recht mit Gewalt / vnnnd den Waffen zu verfolgen. Sondern da einige Strittigkeit entweder entstanden/oder hinführo entstehen würde / soll ein jeder den Weg des Rechtens für sich nehmen. Welcher aber darwider thut/soll in der Straffe der Friedbrüchigen seyn. Was nun hierüber des Richters Vrtheil wird mit sich bringen / solches soll / ohne unterscheid der Ständen exequirt werden/ wie es des Römischen Reichs Gesetze/von Execution verordnen.

Damit auch der gemeine Friede desto besser erhalten werde / sollen die Crayse ergänzt werden / vnnnd so bald ein Anzeig der Unruhe sich ereignen wolte / solle das jenige beobachtet werden / was in des Römischen Reichs Constitutionen von gemeinen Friedens Execution vnnnd Conservation verordnet ist.

So oft aber einer Kriegsvölcker / zu was occasion vnd Zeit es seyn möge / durch andere Herrschafft oder Grenzen führen wolte/ so sollt der jenige/ dem die Völcker zuständig/ vff seinen Kosten solche durchführen / auffer einigem Schaden vnd Nachtheil dessen / so den Durchzug verstattet. Darbey man alles beobachten solle / was vber des gemeinen Friedens Erhaltung/ des Heiligen Römischen Reichs Sakungen decretirt vnnnd verordnen.

Vnder gegenwärtigem Friedens Tractat sollen begrieffen werden alle die jenige / welche für Außantwortung der Ratification, oder innerhalb sechs Monat hernach / vff einer vnd andern Seitten / mit beyderseits Beliebung / benennet werden. Immittelst thun beyderseits Theile mit einschließen

schliessen die Herrschafft Venedig/ als dieses Tractats Mittlerin.
Es soll auch denen Herzogen zu Saphonen vnd Rutina / hierun-
der kein Nachtheil entstehen / dieweil sie in Italien vff Seitten des
AllerChristlichsten Königs/ Krieg geführt/ vnd noch führen.

Zu welches alles vnd jedes Brkandt / vnd mehrer Befräff-
tigung / haben so wol die Kayserliche / als Königliche Gesandten/
im Namen aber aller Chur: Fürsten vnd Ständen des Römischen
Reichs/ zu dieser Handlung (vermög dessen am 13. Octobris / in
darunden benenntem Jahr/ gemachten / vnd am Tage der subscri-
ption vnterm Siegel der Chur Mainzischen Cankley / den Franz-
kösischen Gesandten außgeantworten Schlusses) insonderheit
deputirte / nemblich der Chur Mainzische / Herz Nicolaus Geor-
gius von Reigersperg / Ritter/ vnd Cankler: der Chur Bayrische/
Herz Johann Adolpff Krebs / Geheimer Rath: Chur Branden-
burgischer / Herz Johann / Graff zu Sann vnd Wittgenstein/
Herz in Homburg vnd Ballendaw / geheimber Rath: von wegen
des Hauses Oesterreich / Herz Georg Ulrich / Graffe von Wol-
ckenstein/ Kayserlicher Hoff Rath/ Herz Cornelius Göbelius/ Bis-
chofflicher Bambergischer Rath / Herz Sebastian Wilhelm
Meel / Bischofflicher Wirzburgischer geheimber Rath / Herz
Johann Ernst / des Herzogs in Bayern Hof Rath / Herz Wolff-
gang Conradt von Tumbshirn / Sächsischer Altenburgischer
vnd Coburgischer Rath / Herz Augustus Carpiovius / Sächsi-
scher Altenburgischer vnd Coburgischer Rath / Herz Johann
Fromhold / des Hauses Brandenburg / Culmbach vnd Dnoltz-
bach geheimber Rath/ Herz Heinrich Langenbeck / JC. des Hauses
Braunschweig vnd Lüneburg / Cellischer Lini / geheimber Rath/
Herz Jacob Lampadius / JC. der Calenbergischen Lini geheimber
Rath vnd Vice Cankler: Wegen der Graffen der Wetterawischen
Banc / Herz Mattheus Wesenbecius / JC. vnd Rath: wegen bey-
der Bäncken / Herz Marx Otto Argentinensis, Herz Johann
Jacob Wolff Ratisbonensis, Herz David Glorinius Lube-
censis, vnd Herz Todocus Christoph Kres von Kressenstein / der
Statt

der Statt Nürnberg respectivè Syndici, Senatores, Consi-
 liarij, vnnnd Advocaten, gegenwärtiges Friedens Instrument
 mit eygenen Händen vnd Siegeln bestättiget vnd befestiget. Da
 dann obbemelter Ständen Deputirte versprochen / dero Herrn
 Principalen Ratificationes in der Form vnnnd Zeit / als solche
 vorher verglichen / außzuantworten : Denen vbrigen anderer
 Stände Bevollmächtigten anheimb stellende / ob ihnen gefallen
 möchte / oder nicht / auch ihre Namen zu unterschreiben / vnd zu-
 gleich ihrer Herrn Principalen Ratificationes einzubringen :
 Jedoch mit diesem bedinge / daß bey Vnterschreibung der besagten
 Deputirten alle vnd jede vbrige Stände / welche nicht unterschrei-
 ben / vnd Ratification einbringen / eben so starck vnd fest zu dessen
 alles / was in diesem Friedens Instrument begriffen / haltung vnd
 manuteneantz verbunden seyn / als ob von ihnen die Vnterschrei-
 bung zugleich mit beschehen / vnnnd die Ratification eingebracht
 worden.

Vnd solle von des Heiligen Römischen Reichs Directorio
 keine Protestation oder Contradiction, gegen diejenige / von
 obbesagten Deputirten beschehene Subscription angenommen
 werden / oder gültig seyn. Geschehen sind diese Dinge zu Münster
 in Westphalen / am 24. Octobris / Anno 1648.

S

Copen

Copia der Röm. Kayf. Mayestätt Vollmacht.

WIR FERDINANDUS III. von Gottes Gnaden / Erwähl-
 ter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs /
 in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien /
 Croatien vnd Slavonien / Könige / Erzherzog zu Oesterreich /
 Herkogen zu Burgund / Brabant / Steyer / Kärndten / Crain /
 vnd Württemberg / 2c. Graffe zu Tyrol / 2c. Thun Kundt vnd zu
 wissen allen vnd jeden / denen daran gelegen ist / oder seyn mag.
 Demnach eine Zeit lang hero / Erstlich zwischen Vns in Gott
 ruhenden Herrn Vatter / weyland dem Allerdurchlächtigsten vnd
 Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinando dem
 Andern / Erwählten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrer
 des Reichs / in Germanien / Hungarn / Böhmen / Dalmatien /
 Croatien vnd Slavonien / Könige / 2c. Erzherkogen in Oester-
 reich / Herkogen zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnd
 Württemberg / 2c. Graffen zu Tyrol / 2c. Christmildesten vnd glor-
 würdigsten Andenckens : Hernach zwischen Vns / vnd vnsern An-
 gehörigen / an einem theyl vnd dem Durchlächtigsten vnd Aller-
 Christlichsten Fürsten vnd Herrn / weyland Herrn Ludwigen / Kö-
 nige in Franckreich / 2c. Vns in liebsten Schwager vnd Bruder /
 vnd nach dessen tödtlichen Hintritt / zwischen dem jetzigen Durch-
 lächtigsten vnd Aller Christlichsten Fürsten vnd Herrn / Herrn
 Ludwigen / Könige in Franckreich / 2c. Vns in liebsten Blutsver-
 wandten vnd Bruder / oder dessen dieser Zeit Vormunderin / vnd
 des Reichs Vertretterin / der Durchlächtigsten vnd Aller Christ-
 lichsten Fürstinnen / ANNE, Königin in Franckreich / 2c.
 Wittiben / Vns in liebsten Bas vnd Schwägerin / vnd deroselben
 Bunds vnd Angehörigen / anders Theils / nicht ohne viel Christ-
 liches Blutvergiessung / vnd mancher Länder in Teutschlandt
 verheer

Friedenschluß.

58

Verheerung heffelige Kriege eingeführet worden / newlich aber zu
 denen / wegen solcher Unruhe vergleich: vnd stillunge / zu Münster
 in Westphalen angefahten Tractaten / vff vorhergehende beyder
 Kriegenden Theylen beliebung / der 11. Tag July des 1643. Jahrs
 angefaht worden. Hierumb / damit Wir vnserseits nichts an allem
 dem / was zu beförder: vnd beschliessung eines so heilsamen Wercks /
 nemblich des allgemeinen Friedens / einiges wegs erfordert werden
 mag / ermanglen liessen / haben Wir außser dem Hochwolgebornen
 vnd auch Ersamen / Unserer vnd des Heil. Reichs lieben getrewen
 Johann Ludwigen / Graffen von Nassaw / Katzenelnbogen / Bians
 den vnd Dick / Herrn zu Beilstein / Ritter des Guldten Fließ / 2c.
 vnd Isaac Bollmar / beyder Rechten Doctor / Unsere respectivè
 geheimbten Rath / vnd vnser Ober: Oesterreichischen Cammer
 Präsidenten, so vorhin von Uns verordnete Bevollmächtigte /
 ferners dem Hochwolgebornen / Unserm vnd des Heil. Reichs
 lieben getrewen Maximilian / Graffen von Trautmansdorff vnd
 Weinsberg / Baron zu Gleichenberg / Newstatt am Cocher / Ne
 gam / Burgaw / vnd Tokembach / Herrn zu Teinitz / Ritter des
 Guldten Fließ / Unserm geheimen Rath / Cammerer vnd Ober:
 Hoffmeister / a's Unserm principalen Bevollmächtigen / völlige
 vnd genugsame Gewalt ertheilt / gestalt Wir auch hiemit wohlbe
 dächtlich ertheilen vnd geben / in vnserm Nahmen / an besagtem
 Orth zu erscheinen / vnd zusammen zu treten / für sich selbst / oder
 durch seine Subdelegirte, mit denjenigen zuberathschlagen / wel
 che obgedachter Durchleuchtigster vnd Aller Christlichster König
 in Frankreich / oder bemelte Durchleuchtigste Königin Wittib /
 Vormunderin vnd Regentin / zu diesem Ende mit ordentlich: vnd
 genugsamē Gewalt vñ Plenipotenz, vmb zu tractirn, zu hand
 len vnd zu schliessen / verordnen wird / vber alle Mittel / Weg vnd
 Manier / durch welche der beyderseits fürgesetzte Zweck / nemblich
 guter Freundschaft vnd Friedens / Widerbringung / erlange / vnd
 bestetiget werden möchte / auch in vnserm Nahmen / alles zum Frie
 den dienliche / mit denenselbigen zu beschliessen vnd zu bekräftigen.

G ij

Ferners

Münsterischer

Ferzners ertheilen Wir besagten vnsern Bevollmächtigtem völlige vnd genugsame Macht/daselbsten zu conferiren, zu tractiren, vnd gedachten Frieden mit obgedachtes Aller Christlichstien Königs Bundtsgenossen vnd Adharenten zu schliessen. Was nun ermeldter Graffe von Trautmansdorff / Graffe von Nassau / vnd Doctor Bollmar / Vnsere Commissarien, zusamt / oder / in abwesenheit vnd behinderung deß einen / zwey auß ihnen / mit deß Gegentheils Commissarien, oder deren Subdelegirten, zu solchem Endt / durch sich oder ihre Subdelegirte tractirn, handeln vnd schliessen werden / dasselbe wollen Wir inner der von vnsern Bevollmächtigten bestimbten Zeit / vff die beste Form ratificiren, vnd genehm halten. Massenn Wir / Craffe dieses / Kayserlich vnd vnverbrüchlich versprechen.

Zu welches alles glaubhaffter Bestärckung Wir diese Vollmacht mit eigen Händen vnterschrieben / vnd vnserm Kayserlichen Secret befestigen lassen. Geben vff vnserm Schloß zu Lynck / am 4. Octobris / im Jahr Christi 1645. Vnserer Reiche deß Römischen im Neundten / deß Vngarischen im Zwanzigsten / vnd deß Böhmischen im Achtzehenden.

Ferdinandus.

Ferdinandus Graff Kurck.

Ad Mandatum Sac. & Cæs.

Majestatis proprium.

Johann Walderode.

(L. S.)

Gopen



Copen der Königlichen Französischen Vollmachten / 2c.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden / König
in Frankreich vnd Navarren / 2c. Entbieten allen
vnd jeden / so gegenwärtiges Patent sehen werden /
Unsere Grusz. Dieweil vnter allen denen Wohl-
thaten / so Gott / als einen Ursprung derselben / dem
Menschlichen Geschlecht widerfahren läst / der Fried die allergros-
ste ist / sind freylich alle Christl. Könige vnd Fürsten / vnd so viel mehr
schuldig / Ihren Vnderthanen ein so grosse Wohlthat zu erwerben /
mit derselben Blut spärlich vmbzugehen / vnd allem Vnheyl / daß
vff den Krieg vnvmbgänglich erfolgt vorzubiegen.

Dannhero der verstorbene König / Ludwig der Gerechte /
glorwürdigsten Andenckens / vnser hochgeehrter Herz vnd Vatter /
Ihm den Vortrag von einem allgemeinen Frieden nicht lassen zu
wider seyn: Vnd ob er schon diese Welt eben zu der Zeit gesegnet /
als sein Ansehen zu vollendung eines so heyligen Vorhabens mehr
dann sonst erfordert ward / Auch sein Hintritt mehrere Forcht /
wegen beharlicher Empörung in Europâ verursachen köndte:
Ist doch solche Forcht verschwunden / also daß man wegen des ge-
meinen Wesens gute Hoffnung geschöpfft / Als man gesehen / daß
die Verwaltung Unsers Königreichs der Königin Unser
hochgeehrten Frauen vnd Mutttern / deren Gottseligkeit / vnd
andere wahre Königliche Tugenden Jedermännlichen bekandt
sind / übergeben worden. Vnd wie zu Erfindung der Mit-
tel den gemeldten Allgemeinen Frieden zu erlangen / dem-
selben

selben zuthaydigen / zu machen vnd zu schliessen / die Nothdurfft in
 sich bringt / Das vnser Theils gewisse Personen von hoher Wür-
 de vnd Verstand / vff deren Erfahrung / Trew vnd Zuneigung
 Wir Uns in einem so hochwichtigen Handel / in welchem so vieler
 Königen / Fürsten vnd Republicen interesse verfür, geruhig zu
 verlassen / darzu verordnet werden: Als thun Wir hiemit zu wissen /
 das wegen der guten vnd hohen Qualitäten / die sich an Unserem
 angenehmbsten vnd liebsten Vetter / Henrich von Orleans Her-
 zog zu Longwill vnd Stuttewill / Herzog vnd Paie in Franckreich
 Fürst vnd Ober-Graff zu New-Castell / Graff zu Dunaw vnd
 Lanckarwill / Erb-Conestabell in Normandy / Verwalter vnd
 Unser Obrist Leutenant gedachter Provinz / Rittmeister vber
 hundert vnser Ordonantz Curassierer / Ritter Unser Orden vnd
 an Unserm Geheimen Rathen. Wie auch an Unserm liebsten
 vnd getrewen / dem Herrn Abel Servien, Graffen zu Roschau
 biers / Rath bey allen Unsern Cancleyen; Welche dem verstorbe-
 nen König / Unserm Hochgeehrten Herrn vnd Vattern inn: vnd
 aussershalb des Königreichs / grosse Dienst gelaystet / vff die Wir
 Uns auch gänzlich vnd zumahl verlassen. Das auß diesen Br-
 sachen vnd wegen andern guten vnd rechtmässigen Uns hierzu
 bewegenden Nachdencken / vff gutachten der Königin vnd Re-
 gentinn / Unser hochgeehrten Frawen vnd Mutter / Unser an-
 genehmsten vnd liebsten Großvattern / des Herzogen von Orle-
 ans / Unser angenehmbsten vnd liebsten Vetter / des Prinzen
 von Conde / vnd Unser angenehmbsten vnd liebsten Vetter des
 Cardinals Makarin / vieler Fürsten / Herzogen / Paies vnd Beam-
 pten Unser Cron / auch ander grossen vnd Ansehnlichen Personen
 Unser Raths / Wir Unserm gedachten Vetter / den Herzogen
 von Longwill in gestalt eines Obern Extraordinari Abgesandten
 vnd Bevollmächtigten / wie auch die Herrn Graffen von Avaus
 vnd Servien, in gestalt vnser Extraordinari Abgesandten vnd Be-
 vollmächtigten / zu dem allgemeinen Frieden bestimpt / verordnet
 vnd

Vnd bescheyden haben. Bestimmen / verordnen vund bescheyden
 auch Sie durch gegenwärtiges von Unser Hand vnderzeichnetes
 Patent, haben Ihn auch geben / vnd geben Ihnen hiemit volle vnd
 vnumbschriebene Macht / Gewalt / vnd sonderlichen Befehl / Daß
 sie sich in Teutschlandt verfügen / vnd in der Statt Münster mit
 Unser angenehmbsten vnd liebsten Brüdern vund Bettern / des
 Römischen Kayfers / vnd des Catholischen Königs abgeordneten
 Bevollmächtigten / so mit gnugsamer Gewalt versehen / wegen
 einiger Mitteln / bereden / wie diese Strittigkeiten. So den Krieg
 biß dato verursacht / zu enden vnd friedlich beyzulegen weren / dar
 über handeln / vund allerseits vergleichen / auch deswegen ein auff
 richtigen vnd sichern Frieden schliessen. Vber diß geben Wir
 Unsern genandten Bevollmächtigten völligen vund vnumbs
 schriebenen Gewalt / gemeldten Frieden an besagtem Orth mit
 denen Bunds-Verwandten vnd Anhängern erwähnten Kayfers
 vnd Catholischen Königs zu thandigen vnd zu schliessen / solche
 Abschied vnd Brieff / wie Sie werden gut befinden / außzufertigen /
 solche Passport vnd Frey-Brieff / so viel zur Sicherheit der ab: vnd
 zuraisenden bey gemeldten Tractaten nöthig seyn wird zu erthei
 len / vnd in allem durch Unsere gemelte Abgesandten vnd Bevoll
 mächtigten / oder durch zween vnder Ihnen / in Abwesen / Kranck
 heit / oder ander ver hinderung ihres Einßen / zu thun / zu handeln /
 zu versprechen vnd zu schliessen / alles was Sie vor Nöthig zu ges
 dachter Erlangung des allgemeinen Friedens crachten werden / nit
 anderst / vnd mit eben dem Ansehen / als Wir selbst thäten vnd köns
 ten thun / wann Wir selbst in Person an dem Orth zugegen weren /
 Ob schon auch etwas vorfiel / darüber mehr ansonderliche Befehl /
 als in gegenwärtigem Patent nicht ist begriffen / erfordert würde /
 versprechen demnach vff Königlichen Glauben vnd Zusag / auch
 bey Verpfändung vnd Verhaftung alles Unsers gegenwärtigen
 vnd zukünfftigen Vermögens / alles was solcher gestalt von Ihnen
 zugesagt / verglichen vnd versprochen wird / fest zu halten vund zu
 erfüllen / auch allerhand Schrifften wegen genehmhaltung / inners
 halb

halb der jenigen Zeit / so sie zur Aufwürcung derselben über sich
genommen / verfertigen zu lassen. Dann diß ist Unser Will vnd
endliche Meynung.

Dessen zum Zeugnuß haben Wir Unser Insiegel an gegen
wärtiges Patent lassen setzen. Geben zu Paris den 10. 20. Sept.
im Jahr Unsers Heyls 1645. vnd Unsers Reichs im Ersten.
Vnderzeichnet Lovys, vnd vff dem Umschlag im Nahmen des
Königs / der Königin / Regentin / seiner Mutter gegenwärtig /
von Lomeny: vnd mit dem grossen Siegel / im gelb
Wachß gesiegelt.

Wir



Wir Ludwig von Gottes Gnaden / König in
 Franckreich vnd Navarren / ic. Entbieten allen vnd
 jeden / die gegenwärtiges Patent sehen werden / Un-
 sern Gruß.

Wir hatten durch Unser Patent vnder dem XX. Sept.
 1643. Unserm angenehmbsten vnd liebsten Bettern Henrich von
 Orleans / Herzogen zu Longwill vnd Stutewill / Fürsten vnd
 Graffen zu Neu-Castell / Graffen zu Dunaw vnd Tankarwill /
 Erb-Connestabeln in Normandy / Verwaltern vnd Unserm
 Obersten Leutenant gedachter Provinz. Unserm angenehmb-
 sten vnd getrewen / dem Herrn Claude von Nehmes / Graffen zu
 Arans / Commenthurn Ritter-Orden / vnser Renth-Cammer
 Obersten Verwalter / vnd auß Unserm geheimen Rath. Wie
 auch Unserm wohlbesondern vnd getrewen dem Herrn Abel Ser-
 vien, Graffen von Roschaubiers / Rath in allen Unsern Cancz-
 leyen / Macht gegeben / den allgemeinen Frieden zu Münster in
 gestalt Unser Extraordinari-Abgesandten vnd Bevollmäch-
 tigten / zu thandigen vnd zu schliessen / Auff daß / im Fall einer vn-
 der ihnen abwesendt / franck / oder sonst verhindert wer / durch die
 andere zweyn / alles was Sie zu vollziehung gemeldten Friedens
 nötig erachten würden / versprochen vnd verglichen könnte werden.
 Vnd weil daß vnser berührter Better / der Herzog von Longwill
 in Franckreich wider ankommen / auch gemeldter Herz Graff von
 Avas von Münster vffzuberechen bereit ist / einige beschwerigkeit
 vff Seythen der andern Bevollmächtigten vnd Schieds-Män-
 nern / entsehe möchte / mit besagtem Herrn Graffen von Servien,
 vnder dem Schein / als blieb derselb allein auff etliche Zeit bey der
 Zusammenkunfft / wann Sie Unsers Vorhabens keinen Schein.
 Wir auch alle Ursach der Weilläufftigkeit vffgehoben / die Ver-
 handlung

Handlung vnnnd den Schluß der Tractaten / so viel Uns immer
möglich befördert begehren. Auß diesen Ursachen / auch andern
guten vnnnd rechtmässigem Uns hierzu bewegendem Nachden-
cken / auff gutachten der Königin vnd Regentin / Unser hochges-
ehrten Frawen vnd Mutttern / Unsers angenehmsten vnd liebsten
Großvetttern / des Herzogen von Orleans, Unsers angenehmb-
sten vnd liebsten Vetteren / des Prinzen von Conde, Unsers an-
genehmbsten vnd liebsten Vetteren des Cardinals Mazarin, auch
anderer grossen vnd ansehnlichen Personen / Unsers Raths / has-
ben Wir durch gegenwärtiges von Unser Hand vnderzeichnetes
Patent, gesprochen vnd erklärt / Sprechen vnnnd erklären hiemit /
wollen vnd meynen / daß gedachter Herz Graff von Seruien forts-
fahre / in gedachter Gestalt / Unsers Extraordinari-Abgesand-
ten vnd Gevollmächtigten allein zu handeln / ganz wie er gethan
hätte / oder thun können / gesamppter Handt / mit gedachtem Herz
Graffen von Auaus, So wol in Krafft anfangs gemelter Voll-
macht / vnder dem XX. Septembr. als gegenwärtigen Patents,
dessen gedachter Herz Graff von Seruien, Solang er zu erwähn-
tem Orth Münster wird allein bleiben / Sich zu bedienen.

Deme allein wir auch / so viel vonnöthen ist vnd seyn möge /
von newem absonderlichen alle Tractaten vnd Puncten zu han-
deln / zu versprechen / zu vergleichen vnnnd zu vnderschreiben / geben
haben / vnnnd hiemit geben / auch alles was er zu Vollziehung des
offt berührten allgemeinen Friedens nöthig erachten wird / zu
thun / nicht anderst vnd mit eben dem Ansehen / als Wir selbst thät-
ten vnd thun könnten / wann Wir in Person zur Stell weren / Ob
schon auch etwas vorfiel / darüber mehr absonderlicher Befehl /
als in gegenwärtigen Patenten nicht ist begriffen / erfordert wür-
de. Versprechen demnach auff Königlichen Glauben vnd Zusage /
auch bey Verpfändug vñ Verhaftung alles Unsers gegenwärt-
igen vnnnd zukünfftigen Vermögens / alles was solcher Gestalt
von Ihm allein zugesagt / verglichen vnnnd versprochen wird / fest
zu halten

Friedenschluß.

zu halten/ vnd zu erfüllen. Dessen zum Zeugnuß haben Wir Uns
ser Insiegell an gegenwärtiges Patent lassen sehen. Dann diß ist
Unser Will vnd endliche Meynung. Geben zu Paris den XX.
Tag Merz/ im Jahr Unsers Heyls/ 1648. vnd Unsers Reichs
im Fünfften/ vnderzeichnet/ Louys. Vnd auff dem Umschlag/
Im Nahmen des Königs/ der Königin Regentinn seiner Mut-
ter gegenwärtig/ von Lomeny, vnd mit dem grossen Siegel in
gelb Wachs gesiegelt.

Locus
Sigilli.

Locus
Sigilli.

Johann Ludwig/ Graffe
von Nassaw.

Servient

Locus
Sigilli.

Isaac Volmar.

h u

L. S. Im



- L.S. Im Nahmen des Herrn Churfürsten zu Maynk / Nicolaus Georg Keigersperger.
- L.S. Im Nahmen des Herrn Churfürsten in Bähern / Johann Adolph Krebs.
- L.S. Im Nahmen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg / Johann Graff zu Sain vnd Wittgenstein.
- L.S. Im Nahmen des Hauses Oesterreich / Georg Ulrich / Graff in Wolckenstein vnd Rodneck.
- L.S. Im Nahmen des Herrn Bischoffs zu Bamberg / Cornelius Gobelius.
- L.S. Im Nahmen des Herrn Bischoffs zu Würzburg / Herzoges in Francken / Sebastian Wilhelm Meel.
- L.S. Im Nahmen des Herrn Herkogs in Bähern / Johann Ernst / J.C.
- L.S. Im Nahmen des Herrn Herkogs in Sachsen / Altenburgischer Lini / Wolffgang Cunrad à Thumbsheim / Altenburgis. vnd Coburg. Rath.
- L.S. Im Nahmen des Herrn Herkogs in Sachsen / Altenb. Lini / Augustus Carpzovius, D. Altenburgis. vnd Coburgis. Rath.
- L.S. Im Nahmen des Herrn Marggraffen zu Brandenburg / Culmbach / Matthæus Wefenbecius, Chur-Brandenburgischer Rath.
- L.S. Im Nahmen des Herrn Marggraffen zu Brandenburg / Dnoltzbach / Johann Leonhard / Chur-Brandenburg. geheimer Rath.
- L.S. Im Nahmen des Herrn Herkogs zu Braunschweig / Lüneburg / Zellischen Theils / Henricus Langenbeck, geheimer Rath.
- L.S. Im Nahmen Herrn Friederichs / Herkog zu Braunschweig / Lüneburg / Grupenhagischen Theils / Jacobus Lampadius, J.C.

L.S. Im

- L.S. Im Namen des Herrn Herzogs zu Braunschweig/Lüneburg/Wolffenbüttelischen Theils / Chrysoftomus Coler D. Rath.
- L.S. Im Namen des Herrn Herzogs zu Braunschweig/Lüneburg/Calenbergischen Theils/ Jacobus Lampadius J.C. geheimer Rath/vnd ViceCankler.
- L.S. Im Namen des Herrn Herzogs zu Mecklenburg/Schwerin / für sich/ vnd in Vormunds Namen des Herrn Herzogs zu Mecklenburg/Gustrow/Abraham Kayser Doct. geheimer Rath.
- L.S. Im Namen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg/als Herzogs zu Pommern / Stettin / Matthæus V Vesenbecius, geheimer Rath.
- L.S. Im Namen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg/Wolgast/Johann Fromhold, geheimer Rath.
- L.S. Im Namen des Herrn Herzogs zu Württemberg/Johann Conrad Varnbüller, geheimer Regiments Rath.
- L.S. Im Namen der Fraw Landgräffin zu HessenCassel/Witzleben/Aldolff Wilhelm von Croßeg/ geheimer Rath.
- L.S. Im Namen Herrn Landgraffen zu Hessen Darmstatt/ Johann Jacob Wolff von Todtenwart/ Rath.
- L.S. Im Namen des Herrn Marggraffen zu BadenDurlach/ Johann Georg von Merckelbach/ Rath.
- L.S. Im Namen des Herrn Marggraffen zu Baden/ Johann Jacob Dattin Dieffenaw.
- L.S. Im Namen des Herrn Herzogs zu SachsenLawenburg/ David Gloxinius/ D.
- L.S. Im Namen des Herrn Herzogs zu Württemberg/als Grafen zu Mümpelgard/ Johann Conrad Varnbüller.
- L.S. Im Namen der Herrn Graffen vnd Baronen der Wettelrawischen Banck/ Matthæus V Vesenbecius, obbemeldt.
- L.S. Im Namen der Graffen vnd Baronen der Fränckischen Banck/ Johann Conradt Varnbüller.

- L.S. Im Namen der Statt Straßburg / derselben Rath vnd
Advocat, Marcus Otto, D. Wie auch im Namen der
Statt Speyer / Weissenburg am Rhein vnd Landaw / vor
benandter Marcus Otto.
- L.S. Im Namen der Statt Regenspurg / Johann Jacob Wolff
von Todenwart / Rath vnd Syndicus.
- L.S. Im Namen der Statt Lübeck / David Gloxinius, Syndi-
cus daselbsten : Auch wegen der Stätten Goslar vnd
Nordhausen.
- L.S. Im Namen der Statt Nürnberg / Jost Christoph Kress
von Kressenstein / Senator daselbsten / auch respectivè we-
gen der Stätten Winkheimb vnd Schweinsfurth.
- L.S. Im Namen der freyen Reichs Stätten / Hagenaw / Colla-
mar / Schlettstade / Ober-Ehenheimb / Käfersberg /
Münster im Thal S. Gregorii, Kopsheimb vnd Türinga-
heimb / Johan Balthasar Schneider / Syndicus zu Colla-
mar / vnd der Statt zum H. Creutz Amptman.
- L.S. Im Namen der Statt Ulm / Marcus Otto, D. auch wes-
gen der Stätten Giengen / Aulen vnd Bopffingen.
- L.S. Im Namen der Freyen Reichs Statt Dortmund / Georg
Kumpsthoff / Syndicus.
- L.S. Im Namen der freyen Reichs Stätten / Eßlingen / Keut-
lingen / Hall in Schwaben / Heylbrunn / Lindaw am Bos-
densee / Kämpfen / Weissenburg im Nortgaw / vnd Wimpfe-
fen / Valentin Heider / D.

E N D E.

b
er
ra

ff

i
nd

ef
des

lla
rg/
ga
lla

ves

org

ute
Boa
mpfe



21c



Q 2 9/2 45 43

1072



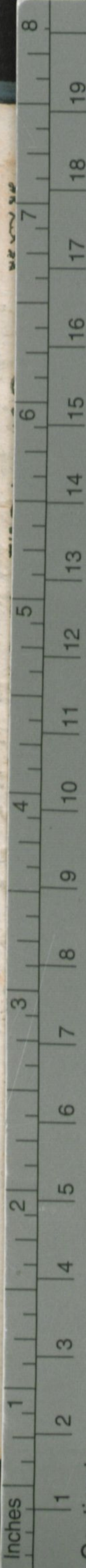
ULB Halle

3

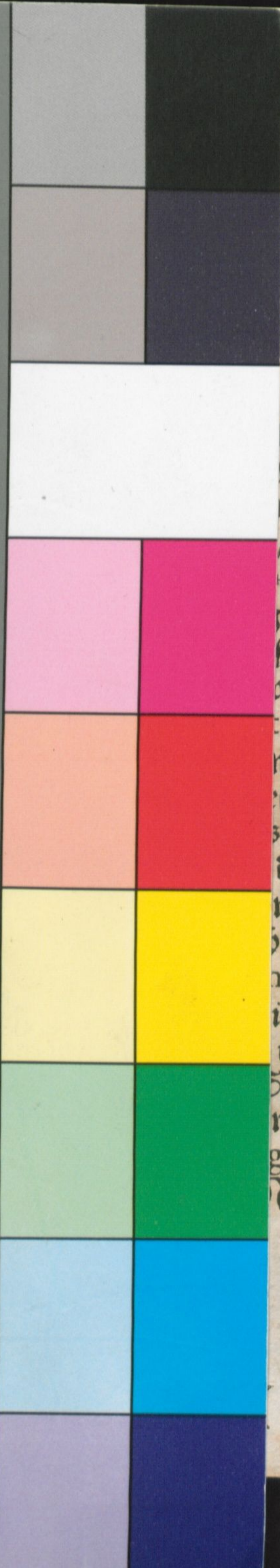
004 807 731







KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000
Kodak LICENSED PRODUCT
 Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



er.

bühret / ohne der Röm.
 h Ihr Churfürstl. Gn. zu
 teil. Röm. Reichs Erz
 manien / erlangte Gnad /
 / die jeni gen Acta, so bey
 ersammlung zu Ohna
 geben / im Werck aber sich
 ohnlängst zwischen aller
 die auch Königl. May. in
 tum Pacis in Truck / vnn
 nâß / außgehen zu lassen /
 stet aber / wie auch Ihr
 s ErzCankler durch Berz
 deß Raths zu Franckfurt /
 rfürstliche Gnad gethan /
 bey den GeneralFriedens
 n, nach dem rechten wah
 iginal / gnädigst dahin er
 trucken zu lassen / erlaubt /
 Straff fünff Marck lötiges
 rnachfolgende beyde Kan
 gia mit mehrerm außweis
 Nachricht anzudeuten / für

iiij

Kaysers

